

Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS gültig ab 01.07.2026

*Inklusive Beurteilungskriterien gültig ab 01.07.2026, erarbeitet vom
Kontrolldienst STS gemäss Absprache mit den Labelgebern von Coop,
IP-SUISSE, Migros Weide-Beef / Bio-Weide-Beef, Bio Suisse, Mutterkuh
Schweiz, KAGfreiland, Lidl Terra Natura, SILVESTRI AG*

*In diesem Dokument sind neben den eigentlichen Richtlinien (Schrift Arial) auch die Verantwortlichkeiten
für die Einhaltung der verschiedenen Vorschriften ("Verantwortlich:...") und die Beurteilungskriterien ("
> Wenn") mit der Schrift Times New Roman kursiv eingepflegt.*

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung.....	2
Grundlagen.....	2
Definitionen.....	3
Kapitel 2: Anforderungen an die Transportfahrzeuge.....	4
Dokumente und Beschriftung der Transportfahrzeuge.....	4
Inneneinrichtung der Transportfahrzeuge.....	5
Witterungsschutz und Lüftung.....	6
Fahrzeugeigene Verladeeinrichtungen.....	7
Korrekte Messung der Ladeflächen, Einzelabteile und Abteilhöhen.....	8
Kapitel 3: Verladen, Umladen, Transportieren und Abladen der Tiere.....	9
Vorbereitung der Transportabteile.....	9
Auswahl der zu transportierenden Tiere.....	10
Gestaltung der Treibwege.....	11
Angepasstes Treiben und Umgang mit den Tieren.....	14
Unterbringung der Tiere in den Transportabteilen.....	15
Während und nach der Fahrt.....	18
Kapitel 4: Anforderungen an den Gesamttransport, die Begleitdokumente und die Rückverfolgbarkeit.....	18
Begleitdokumente.....	18
Transportdauer und -verlauf, Nachverfolgbarkeit.....	18
Kapitel 5: Kontrollen.....	20
Kapitel 6: Schlussbestimmungen.....	22

Kapitel 1: Einführung

Grundlagen

Art.1.1: Grundsätzliches zur vorliegenden Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie enthält Anforderungen für möglichst tierschonende und glaubwürdig rückverfolgbare Transporte von Gross- und Kleinvieh. Sie ist gedacht als Grundlage von Tiertransportregelungen für interessierte Tierhaltungslabel. Labelinhaber, Detaillisten, Viehhandelsfirmen und Tiertransportfirmen bringen mit dem Einhalten und Durchsetzen dieser Richtlinie ihren Willen zum Ausdruck, tierschonende und qualitativ hochstehende Tiertransporte durchführen zu wollen. Glaubwürdig werden Absichtserklärungen erst dann, wenn sie auch kontrolliert werden. Deshalb ist diese Richtlinie so aufgebaut, dass sie als Grundlage für Kontrollen dienen kann. Der hohe Detaillierungsgrad soll helfen, möglichst viele praktische Fragen abzudecken und die Anforderungen so deutlich wie möglich zu vermitteln.
- ² Neu wird das Dokument «Vermessen und technische Anforderungen an Tiertransportfahrzeuge» ein integraler Teil dieser Richtlinie. Das Dokument soll der schnellen Weiterentwicklung der Transportfahrzeuge Rechnung tragen und auch die Möglichkeit geben die technischen Anforderungen, die diese Richtlinie an Transportfahrzeuge stellt, an Fahrzeughersteller weiterzugeben.
- ³ In dieser Richtlinie wird durchgehend die männliche Form verwendet. Es sind damit aber immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Formen gemeint (z.B. Landwirtin/Landwirt, Chauffeuse/Chauffeur usw.)
- ⁴ Sollte die französische Übersetzung der Richtlinie vom deutschen Originaltext abweichen, ist die deutsche Fassung verbindlich.

Art.1.2: Grundlagen dieser Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie stützt sich bei vielen ihrer Anforderungen auf eine Reihe gesetzlicher und privatrechtlicher Grundlagen. Wo möglich und sinnvoll wird auf die entsprechenden Grundlagen in Form einer durch Kommata getrennten Liste von Indexzahlen in eckigen Klammern verwiesen. Die entsprechenden Grundlagentexte finden sich in der jeweils aktuellen Fassung des Dokumentes "Transportkontrolle Gross- und Kleinvieh: Index der relevanten Vorschriften und Dokumente" in (Beispiel: [1.4.2, 1.5.1] steht für 1.4.2: Verkehrsregelverordnung Art.74 Abs.2 und 1.5.1: Tierseuchenverordnung Art.25 Abs.1).
- ² Darüber hinaus setzt sie Erkenntnisse aus wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten in kontrollierbare Anweisungen um und geht in manchen Punkten deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Art.1.3: Eidgenössische Gesetze, Verordnungen und weitere Dokumente

- ¹ Folgende gesetzliche Grundlagen für Transporte von Tieren beeinflussen und regeln in der jeweils aktuellen Fassung den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere:
 - a. Tierschutzgesetz; SR 455 [TSchG]
 - b. Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TSchV]
 - c. Tierseuchenverordnung; SR 916.401 [TSV]
 - d. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41 [VTS]
 - e. Verkehrsregelverordnung; SR 741.11 [VRV]
 - f. Strassenverkehrsgesetz; SR 741.01 [SVG]
 - g. Allgemeine Tiertransport Vorschriften für Huf- und Klautiere sowie Geflügel der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
 - h. Erläuterungen zum Begleitdokument für Klautiere
- ² Die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung von Gesetzesanforderungen ist grundsätzlich Sache der zuständigen amtlichen Stellen. Der STS behält sich aber vor, auch aufgefallene

Mängel, die nicht Teil eines Kontrollmandates sind, an die zuständigen amtlichen Stellen zu melden.

Definitionen

Art.1.4: Definition Gross- und Kleinvieh

- ¹ Als Kleinvieh gelten in dieser Richtlinie:
 - a. Schweine
 - b. Schafe
 - c. Ziegen
 - d. Rinder (Bovidae) und deren Kreuzungen bis zum abgeschlossenen Alter von 6 Monaten
- ² Als Grossvieh gelten in dieser Richtlinie:
 - a. Rinder (Bovidae) und deren Kreuzungen älter als 6 Monate
 - b. Pferde, Esel, Maultiere

Art.1.5: Definition Fahrzeuge

- ¹ Ist in dieser Richtlinie von "Fahrzeugen" die Rede, so sind damit Zugfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger (Auflieger) gemeint, in welche Tiere geladen und mit denen diese transportiert werden können.
- ² Nicht gemeint sind Autos, Traktoren etc., welche lediglich zum Ziehen der Transportfahrzeuge dienen und in denen keine Tiere befördert werden können.

Art.1.6: Definition Transportzug

- ¹ Als Transportzug wird in dieser Richtlinie eine Komposition aus Zugfahrzeug, allenfalls Anhänger und / oder Sattelanhänger (Auflieger) bezeichnet, welche aneinander gekoppelt und als Einheit dem Tiertransport dient.

Art.1.7: Definition gewerbsmässige, regelmässige und gelegentliche Tiertransporte

- ¹ Bei den Anforderungen an Transporteure die diese Richtlinie erfüllen müssen, wird lediglich im Artikel 2.2 «Mitführen eines Fähigkeitsausweises» eine Unterscheidung zwischen gewerbsmässigen Transporteuren und Selbstfahrern gemacht. Alle anderen Punkte müssen unabhängig von der Regelmässigkeit und der Gewerbsmässigkeit von allen Tiertransporteuren eingehalten werden.
- ² Gewerbsmässige Tiertransporte liegen dann vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt wird. Tiertransporte durch Privatpersonen gelten dann als gewerbsmässig, wenn diese für Dritte durchgeführt werden und die Absicht besteht, eine Entschädigung oder eine Gegenleistung für den Transport zu erhalten. [1.7]
- ³ Im Rahmen dieser Richtlinie gelten auch folgende Hinweise zur Feststellung einer möglichen Gewerbsmässigkeit:
 - a. Landwirtschaftliche Tiertransporte gelten mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug als gewerbsmässig, wenn der Landwirt mehr als durchschnittlich 1 Mal pro Woche bzw. mehr als 4 Mal pro Monat Tiere von Dritten in Schlachtbetriebe oder -Anlagen transportiert.
 - b. Tiertransporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch Landwirte im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen gelten vorerst nicht als gewerbsmässig. [3.2]
- ⁴ Bei regelmässigen Tiertransporten werden durchschnittlich innert weniger als 16 Tagen mindestens zwei Transporte durchgeführt. [3.2]
- ⁵ Bei gelegentlichen Tiertransporten werden nur ausnahmsweise und unregelmässige, nicht gewerbsmässige Transporte durchgeführt (z.B. Landwirt bringt ab und zu eigene Tiere zum Metzger, zur Behandlung usw.). [3.2]
- ⁶ Als Selbstfahrer gelten im Rahmen dieser Richtlinie Landwirte und ihre Angestellten die ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, oder die Transporte im Zusammenhang mit der

Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen gelegentlich mit teilweise fremden Tieren durchführen.

Kapitel 2: Anforderungen an die Transportfahrzeuge

Dokumente und Beschriftung der Transportfahrzeuge

Art.2.1: Mitführen des aktuellen Anhangs 4 der Tierschutzverordnung

¹ In Transportfahrzeugen, welche für Tiertransporte eingesetzt werden bzw. in deren Zugfahrzeug muss eine Kopie des aktuellen Anhangs 4 der Tierschutzverordnung (Mindestmasse für Besatzdichten beim Transport) analog oder digital griffbereit mitgeführt werden. [1.2.33, 3.1.2]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

² Es ist auch zulässig, eine eigene, angepasste Liste der Mindestmasse mitzuführen, sofern folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a. Die Liste enthält mindestens die minimalen Flächenmasse pro Tier und die Mindesthöhen der Abteile, die im aktuell gültigen Anhang 4 der Tierschutzverordnung enthalten sind.
- b. Die Liste enthält diese Masse mindestens für alle diejenigen Tierkategorien, welche mit dem entsprechenden Transportzug transportiert werden können.

Art.2.2: Mitführen eines Fähigkeitsausweises

¹ Jeder Chauffeur, welcher Tiere nach dieser Richtlinie transportiert, muss einen Ausweis / eine Bestätigung mitführen welche nachweist, dass er die gesetzlich vorgeschriebene Grundausbildung bzw. Weiterbildung absolviert hat. [1.2.39, 2.8.2]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind zur Zeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und keine gewerbsmässigen Tiertransporte im Sinn von Art. 1.7 durchführen.

Art.2.3: Beschriftungen am Fahrzeug

¹ Transportfahrzeuge müssen die Aufschrift "Lebende Tiere", "Tiertransport" oder sinngemäss aufweisen. [1.2.34, 1.7, 3.1.2]

- a. Diese Aufschrift muss an Zugfahrzeugen, in welchen Tiere transportiert werden können, vorne und hinten, bei Anhängern mindestens hinten angebracht sein. [1.2.34, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- b. Sie muss gut lesbar sein, d.h. gross genug, nicht verblasst, nicht verdreht oder abgerissen. [1.2.34, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.2.3:1a und Art.2.3:1b ergeben zusammen maximal eine Beanstandung.

² An Transportfahrzeugen muss die Grösse der den Tieren zur Verfügung stehenden Ladeflächen in m² pro Ladeboden angeschrieben sein. [1.2.33, 1.7, 3.1.2]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- a. Die Beschriftungen müssen an einer gut sichtbaren Stelle angebracht und auch bei geöffneten Ladetüren zu sehen sein. [1.2.33, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- b. Die Beschriftungen müssen gut lesbar sein, d.h. gross genug, nicht verblasst, nicht verdreht oder abgerissen. [1.2.33, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.2.3:2a und Art.2.3:2b ergeben zusammen maximal eine Beanstandung.

- c. Die Beschriftungen müssen der tatsächlichen den Tieren zur Verfügung stehenden Ladefläche entsprechen (korrekte Messung siehe Art.2.16: („Messen der Ladebodenflächen“)) [3.1.4]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn Differenz zwischen angeschriebener und tatsächlicher Ladefläche ≤ 0.2 m²: keine Beanstandung*

> *Wenn Differenz zwischen angeschriebener und tatsächlicher Ladefläche < 0.5 m²: leichte Beanstandung*

> *Wenn Differenz zwischen angeschriebener und tatsächlicher Ladefläche ≥ 0.5 m²: mittlere Beanstandung*

> *Wird die Beschriftung innerhalb von 6 Monaten nicht korrigiert und bei einer nächsten Kontrolle wieder beanstandet: Beanstandung wird ab einer Differenz > 0.2 m² um eine Stufe erhöht.*

Inneneinrichtung der Transportfahrzeuge

Art.2.4: Fahrzeugwände

- ¹ Die Höhe der Fahrzeugwände beträgt für Kleinvieh mindestens 60 cm, für Grossvieh mindestens 150 cm. [1.3.2]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*

- ² Die Wände, Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen so beschaffen sein, dass keine Körperteile der Tiere während der Fahrt aus dem Fahrzeug herausragen können. [1.3.2]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*

Art.2.4:1 und Art.2.4:2 ergeben zusammen maximal eine mittlere Beanstandung.

Art.2.5: Dichtigkeit

- ¹ Der Boden, die Seitenwände und die Türen der Fahrzeuge müssen dicht sein für Kot, Harn und Einstreumaterial. [1.3.1, 1.4.1, 1.4.2, 1.5.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- ² Allenfalls vorhandene Jauchestutzen müssen während des Viehtransportes geschlossen sein. [1.3.1, 1.4.1, 1.4.2, 1.5.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.2.5:1 und Art.2.5:2 ergeben zusammen maximal eine leichte Beanstandung.

Art.2.6: Sicherheit der Böden

- ¹ Alle Ladeböden müssen genügend tragfähig sein, d.h. die Böden dürfen keine Schadstellen wie z.B. durchrostete oder verfaulte Stellen aufweisen.

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*

Art.2.7: Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung

- ¹ Wände und Einrichtungen des Laderaumes müssen so konstruiert sein, dass die transportierten Tiere sich nicht verletzen können. [1.2.25, 1.3.1, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn die Verletzungsgefahr gering ist: keine Beanstandung*

> *Wenn die Verletzungsgefahr mittel ist (z.B. durch stumpfe, in den Tierbereich hervorstehende Teile, zu niedrige Trenngitter zwischen den Abteilen, ...): mittlere Beanstandung*

> Wenn die Verletzungsgefahr gross ist (z.B. durch scharfkantige, spitze, in den Tierbereich hervorstehende Teile, Spalten zwischen beweglichen Einrichtungen die grösser sind als die in der Tierschutzverordnung für Stallböden vorgeschriebenen maximalen Spaltenweiten, ...) und/oder die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass sich Tiere erheblich verletzen: schwere Beanstandung

- ² Löcher und Spalten am Boden, Roste über dem Jauchekasten etc. dürfen die in der Tierschutzverordnung für Stallböden vorgeschriebenen maximalen Spaltenweiten nicht überschreiten.

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn Spaltenweiten (z.B. von Abdeckungen) grösser sind als die zulässigen Spaltenweiten: mittlere Beanstandung

> Wenn das Loch vom Ablaufstutzen grösser ist als die zulässige Spaltenweite und Tiere mit ihren Extremitäten hineinrutschen können: schwere Beanstandung

Art.2.8: Abschlussgatter und Verschlüsse

- ¹ Alle Fahrzeuge müssen mit Abschlussgattern versehen sein, welche das Herausfallen oder Flüchten von Tieren bei geöffneten Laderaumtüren verhindern. Abschlussgatter müssen an allen Öffnungen angebracht sein. Die Abschlussgatter müssen eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.2.32, 3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn Abschlussgatter eine Mindesthöhe von 72 cm für Kleinvieh und 90 cm für Grossvieh aufweist: Bemerkung

> Wenn Abschlussgatter niedriger als 72 cm für Kleinvieh und niedriger als 90 cm für Grossvieh: mittlere Beanstandung

> Keine Abschlussgatter vorhanden: schwere Beanstandung

> Wenn kein Abschlussgatter vorhanden ist und der Mangel innerhalb von 6 Monaten nicht behoben wurde, sowie bei der nächsten Kontrolle erneut beanstandet wird, erfolgt eine Hochstufung der Beanstandung um eine Stufe (sehr schwer). Diese Regelung gilt ab dem 01.07.2027.

- ² Die Verschlüsse von Türen, Luken und Rampen müssen so gesichert werden können, dass sie sich nicht versehentlich, durch die Tiere oder aber durch Vibrationen etc. während der Fahrt öffnen können. [1.2.26, 1.3.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung

Art.2.9: Beleuchtung des Laderaumes

- ¹ Es muss mindestens eine Beleuchtungsquelle vorhanden sein, um bei Bedarf den Laderaum zu beleuchten. [1.2.29, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur

> Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung

- ² Diese kann fest eingebaut oder tragbar sein. [1.2.29, 3.1.1]

Art.2.10: Anbindemöglichkeiten

- ¹ Wird in einem Transportfahrzeug Grossvieh angebunden transportiert, so müssen geeignete Anbindevorrichtungen vorhanden sein. Siehe auch Art.3.13: („Anbinden von Tieren während des Transportes“).

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung

Witterungsschutz und Lüftung

Art.2.11: Witterungsschutz

- ¹ Transportfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass die transportierten Tiere jederzeit vor nachteiligen Witterungseinflüssen, insbesondere vor Regen und Sonne, geschützt werden können. [1.2.31, 1.3.1, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung

- ² Bei moderaten Wetterverhältnissen und kurzen Transportzeiten kann ausnahmsweise auf das Mitführen eines Witterungsschutzes verzichtet werden. Ausschlaggebend dabei ist, dass keine Anzeichen von Kälte- oder Hitzestress oder Durchnässung beim Tier auftreten. [3.1.1]

Art.2.12: Lüftung

- ¹ Der Laderaum von Transportfahrzeugen muss genügend gelüftet werden können. [1.2.31, 1.3.1]
- ² Transportfahrzeuge müssen zu diesem Zweck über geeignete Lüftungsmöglichkeiten verfügen. [1.2.31, 1.3.1]
- ³ Fahrzeuge, welche den Transport von Tieren auf mehr als zwei Ebenen übereinander ermöglichen, müssen mit einer Ventilation versehen sein. Als Ventilation gilt in dieser Richtlinie eine Vorrichtung, die der genügenden Luftbewegung und der Beseitigung verbrauchter, verunreinigter Luft im Tierbereich dient. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmässige Luftzirkulation mit einer Minimalluftrate von 60m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren. [1.2.31, 1.3.1, 3.1.3, 3.1.5, 4.1.3 Abs 3.2]
- ⁴ Fahrzeuge mit Zwangslüftung müssen die im Anhang 2: beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt für alle Fahrzeuge ab einer Inverkehrsetzung Zulassung nach 01.01.2025.

Gesamtbewertung Lüftung:

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung

Fahrzeugeigene Verladeeinrichtungen

Art.2.13: Fahrzeugeigene Verladerampen

- ¹ Jedes Transportfahrzeug, ob Zugfahrzeug oder Anhänger, muss über mindestens eine fahrzeugeigene Verladerampe für einen allfälligen Notentlad verfügen. [3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur
> Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung
- ² Ausgenommen davon sind Transportzüge, in denen mittels Verbindungsrampe Tiere vom Zugfahrzeug in den Anhänger oder umgekehrt getrieben werden können. Pro solchen Transportzug muss mindestens eine Verladerampe mitgeführt werden. [3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur
> Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung
- ³ Die begehbaren Flächen der Verladerampen müssen rutschfest gestaltet sein.
Siehe Art.3.1:3 („Zustand des Bodens; Gleitsicherheit“)
- ⁴ Alle fahrzeugeigenen Verladerampen verfügen ab einer Neigung von 10° über Querleisten. [1.2.15, 3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma
> Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung
- ⁵ Der Übergang von der Rampe zum Ladeboden des Fahrzeuges muss so beschaffen sein, dass beim Verladen keine Spalten entstehen, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hinein rutschen können. [3.1.1]
Siehe Art.3.7:1 („Spalten am Boden“).
- ⁶ Auf das Mitführen von Verladerampen kann verzichtet werden, wenn das Transportfahrzeug bis auf Bodenniveau abgesenkt werden kann. [3.1.1]

Art.2.14: Mitgeführter Seitenschutz für fahrzeugeigene Verladerampen

- ¹ Für jede eingesetzte Verladerampe müssen geeignete Seitenschutzvorrichtungen mitgeführt werden. [1.2.15, 3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur
> Wenn kein Seitenschutz mitgeführt und Art.2.14:6 nicht erfüllt: schwere Beanstandung

- ² Der eingesetzte Seitenschutz muss eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.2.15, 1.7, 3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur
 > Wenn Seitenschutz eine Mindesthöhe von 72 cm für Kleinvieh und von 90 cm für Grossvieh aufweist: keine Beanstandung
 > Wenn Seitenschutz niedriger als 72 cm für Kleinvieh und niedriger als 90 cm für Grossvieh: schwere Beanstandung
Siehe auch Art.3.6: („Seitenschutzeinrichtungen entlang des Treibweges“).
- ³ Der eingesetzte Seitenschutz für Verladerampen muss genügend stabil für die zu ladenden Tiere sein. [1.2.15, 3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma
 > Wenn der Seitenschutz auf Druck stark wackelt oder nachgibt aber nicht kippt oder bricht und somit teilweise noch einen Schutz vor Stürzen und/oder Ausbrechen der Tiere bietet: mittlere Beanstandung
 > Wenn der Seitenschutz nur lose angelehnt oder unstabil ist, auf Druck hin kippt oder bricht und somit keine Schutzfunktion bietet: schwere Beanstandung
Aus Art.2.14:1, Art.2.14:2 und Art.2.14:3 wird die schwerste Beanstandung zur Gesamtbewertung des Seitenschutzes verwendet.
- ⁴ Der eingesetzte Seitenschutz muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht daran verletzen können. [1.2.15, 3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma
Siehe Art.3.6:6 („Verletzungsgefahr Seitenschutz“).
- ⁵ Die Übergänge zwischen Seitenschutz, Verladerampe und Fahrzeugwänden bzw. Fahrzeugtüren müssen so beschaffen sein, dass beim Verladen keine Spalten entstehen, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hineinrutschen können oder durch welche die Tiere entweichen können. [3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma
Siehe Art.3.7: („Spalten am Boden“).
- ⁶ Auf Seitenschutzvorrichtungen kann verzichtet werden
- wenn die Ladefläche maximal 50 cm über Boden liegt UND die transportierten Tiere IMMER geführt werden, z.B. mit einem Halfter. [1.2.15]
 - wenn das Transportfahrzeug bis auf Bodenniveau abgesenkt werden kann. [3.1.1]
- > Diese Situationen werden mit einer Bemerkung festgehalten

Art.2.15: Verhinderung des seitlichen Ausgleitens der Tiere auf der Verladerampe

- Die Verlade-Einrichtungen des Fahrzeugs (Verladerampen und Seitenschutz) müssen so beschaffen sein und zusammenspielen, dass ein seitliches Ausgleiten der Tiere über den Rampenrand hinaus verhindert wird. [3.1.1]
- Dazu darf unten der Abstand zwischen Seitenschutz und Rampe höchstens bis auf die Höhe der Fesselgelenke der Tiere reichen oder die Rampe muss auf der Seite eine Leiste aufweisen, welche das Durchrutschen unter der Seitenschutzwand verhindert. [3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma
 > Wenn die Verladeeinrichtungen am Fahrzeug das seitliche Ausgleiten der Tiere nicht verhindern: schwere Beanstandung

Korrekte Messung der Ladeflächen, Einzelabteile und Abteilhöhen

Art.2.16: Messen der Ladebodenflächen

- Die den Tieren zur Verfügung stehenden Flächen je Ladeboden werden aufgrund der lichten Masse (Innenmasse) berechnet unter Abzug folgender Bereiche [3.1.1, 3.1.5]:
 - Radkästen von mehr als 2 cm Höhe
 - Rinnen mit mehr als 2 cm Tiefe
 - Umlaufende Absätze

- d. Flächen mit mehr als 10° Neigung
 - e. Flächen mit ungenügender Minimalhöhe
 - f. Fest eingebaute Einrichtungsteile
- 2 Die Flächenbeschriftungen am Fahrzeug (siehe Art.2.3:2 („Beschriftungen am Fahrzeug“)) müssen den so berechneten, den Tieren tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen entsprechen. [3.1.1]
 - 3 Hinweise zur korrekten Vermessung von Transportfahrzeugen finden sich im Anhang 2: („Vermessen und technische von Transportfahrzeugen“) dieser Richtlinie.

Art.2.17: Messen der Flächen von Einzelabteilen

- 1 Die Flächen von Einzelabteilen - das heisst von mit Hilfe geeigneter Trenngitter etc. erstellter Unterteilungen der Ladebodenflächen - errechnen sich ebenfalls aufgrund der lichten Masse. [3.1.1]
- 2 Hinweise zur korrekten Vermessung von Transportfahrzeugen finden sich im Anhang 2: („Vermessen von Transportfahrzeugen“) dieser Richtlinie.

Art.2.18: Messen der Abteilhöhen

- 1 Die Höhen der Transportabteile werden im Lichtmass gemessen. Das heisst, dass die Messung vom höchsten Punkt des Bodens, auf welchem die Tiere stehen, bis zum tiefsten Punkt der Abteildecke, wie z.B. die Unterkante der Verstreben des Fahrzeugdaches oder der hochstellbaren oberen Ladefläche, zu erfolgen hat. [3.1.1]
- 2 Es müssen folgende Masse am gesamten Transportzug (Zugfahrzeug, Anhänger, Sattelanhänger (Auflieger)) in fahrbereitem Zustand gleichzeitig eingehalten werden [3.1.1, 3.1.5, 1.3.3, 1.6.1]:
 - a. die Minimalhöhen der Abteile gemäss dieser Richtlinie (siehe Artikel 3.17 und Anhang 1) auf allen Ladeböden (ohne Toleranz)
 - b. die Gesamthöhe des Fahrzeuges inklusive Anhänger und Sattelanhänger (Auflieger) von maximal 4 m (ohne Toleranz)
- 3 Diese Vorgaben müssen auch während der Fahrt mit geladenen Tieren eingehalten sein.
- 4 Die Minimalhöhe der Abteile muss darüber hinaus zu jeder Zeit, während der sich Tiere im entsprechenden Abteil aufhalten, eingehalten werden. Also auch z.B. beim Be- oder Entladen im nicht fahrbereiten Zustand.

Art.2.19: Allgemeines zum Vermessen von Fahrzeugen

- 1 Im Bedarfsfalle hat der Kontrolldienst STS das Recht, ein Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeuginhabers gemeinsam mit einem amtlichen oder einem anderen unabhängigen Fahrzeug-Fachexperten (z.B. MFK, TCS) an einem vom Kontrolldienst STS bestimmten Ort zu vermessen. [3.1.5]
- 2 Dreistöckige Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Zwangslüftung (geschlossene Fahrzeuge mit Ventilatoren ohne freie Lüftung), die bei Transporten von Labeltieren eingesetzt werden, müssen zwingend kostenpflichtig vom Kontrolldienst STS vermessen werden und erhalten einen Vermessungsausweis mit den entsprechenden Abzügen [3.1.5].

Verantwortlich: Transportfirma

> Dreistöckiges Fahrzeug oder Fahrzeug mit Zwangslüftung wird für den Transport von Labeltieren verwendet ohne Meldung an den KDSTS: schwere Beanstandung

Kapitel 3: Verladen, Umladen, Transportieren und Abladen der Tiere

Vorbereitung der Transportabteile

Art.3.1: Zustand des Bodens im Transportabteil

- 1 Der Boden des Transportabteils muss genügend trocken sein. [1.2.23, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn teilweise nass: Bemerkung*

> *Wenn teilweise stark vernässt aber nicht flächendeckend: leichte Beanstandung*

> *Wenn überall stark vernässt oder teilweise sumpfig. Ausnahme direkt hinter angebundenen Rindern: mittlere Beanstandung*

> *Wenn überall sumpfig mit viel nassem Kot: schwere Beanstandung*

- ² Das Transportabteil muss mit geeignetem Einstreumaterial in genügender Menge eingestreut werden, damit die Ausscheidungen der Tiere aufgesaugt werden können. [1.2.23, 1.4.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn keine Einstreu: mittlere Beanstandung*

- ³ Alle Böden müssen genügend gleitsicher sein oder durch Einsatz von entsprechendem Einstreumaterial gleitsicher hergerichtet sein. [1.2.27, 1.3.1, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

Siehe auch Art.3.8:3 („Stufen und Rampen; Gleitsicherheit“).

> *Wenn nur selten Tiere ausrutschen: keine Beanstandung*

> *Wenn Tiere öfters ausrutschen oder stolpern („öfters“ = ein Viertel der Tiere oder mehr rutscht oder stolpert): mittlere Beanstandung*

> *Wenn Tiere häufig ausrutschen oder stolpern („häufig“ = mehr als ein Drittel der Tiere rutscht oder stolpert): schwere Beanstandung*

Art.3.1:1, Art.3.1:2 und Art.3.1:3 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung des Zustandes des Bodens wird die schwerste Beanstandung verwendet.

Art.3.2: Mitführen von Waren und Trenngittern im Transportabteil

- ¹ Auf der Ladefläche mitgeführte Waren und Trenngitter müssen gut gesichert sein. [1.2.36]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn leichte Gegenstände nicht gesichert sind: Bemerkung*

> *Wenn schwere Gegenstände und/oder Trenngitter nicht gesichert sind: schwere Beanstandung*

- ² Sie müssen so mitgeführt werden, dass sie für die Tiere keine Verletzungsgefahr darstellen und nötige Bewegungsabläufe, zum Beispiel bei angebundenen Tieren, nicht beeinträchtigen. [1.2.36]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn die Verletzungsgefahr gering ist: keine Beanstandung*

> *Wenn die Verletzungsgefahr mittel ist (z.B. durch stumpfe, in den Tierbereich hervorstehende Teile): mittlere Beanstandung*

> *Wenn die Verletzungsgefahr gross ist (z.B. durch scharfkantige, spitze, in den Tierbereich hervorstehende Teile) und/oder die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass sich Tiere erheblich verletzen: schwere Beanstandung*

Art.3.2:1 und Art.3.2:2 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung wird die schwerste Beanstandung verwendet.

Auswahl der zu transportierenden Tiere

Art.3.3: Vorbereitung der zu transportierenden Tiere

- ¹ Tiere sollten bereits vor dem Transport vom Tierhalter gruppiert werden. [3.1.1]

- ² Der Tierhalter darf nur solche Tiere zusammen gruppieren, die nicht unverträglich sind. [1.2.14, 3.1.1]

- ³ Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die zu verladenden Tiere sauber sind.

- ⁴ Alle Tiere sind durch den Tierhalter mit den nötigen Ohrmarken versehen.

Verantwortlich: Landwirt

> *Wenn nicht erfüllt: Meldung an Labelinhaber*

Art.3.4: Transportfähigkeit

- ¹ Uneingeschränkt transportfähig sind Tiere in gutem Allgemeinzustand, die alle Gliedmassen im Stehen und Gehen gleichmässig belasten und sich zügig vorwärts bewegen können. Zudem Schlachttiere ohne Krankheitsanzeichen, die jedoch eine Gesundheitsstörung oder eine oberflächliche, nicht blutende Wunde (z.B. Schwein mit kleiner Schwanzverletzung oder kleinem Nabelbruch < 10 cm) oder eine leichte Schwellung aufweisen. Diesen Tieren können Sammeltransporte oder Transporte mit Unterbruch z.B. über einen Viehmarkt zugemutet werden. Tiere mit Wunden sind auf dem Begleitdokument als verletzt zu deklarieren. [3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.3]
- ² Transportfähig mit Einschränkung sind Tiere in gutem Allgemeinzustand, die eine leichtgradige Lahmheit, einzelne, begrenzte Wunden, einzelne abgegrenzte mittelgrosse Abszesse, einzelne mittelgrosse Schwellungen, Nabelbrüche die maximal 1/3 der Strecke zwischen Bauchwand und Boden messen und eine intakte Haut aufweisen oder permanente leichte Organvorfälle aufweisen. Die Tierhaltenden müssen auf diese Tiere bei der Anmeldung aufmerksam machen und die Transportfirmen müssen entsprechend disponieren. Die Tiere sind auf den Begleitdokumenten als krank, verletzt oder verunfallt zu deklarieren. Sie müssen einzeln oder in einem separaten Abteil transportiert werden. Auf Rampe und Ladefläche ist auf grösstmögliche Trittsicherheit und gute Einstreu zu sorgen. Diese Tiere dürfen nicht über den Viehmarkt gehandelt werden. [3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.3, 4.1.1, 4.1.2]
- ³ Transportfähig mit Einschränkungen und tierärztlichem Attest sind kranke oder verletzte Tiere mit reduziertem Allgemeinzustand, z.B. apathische Tiere, Tiere mit Schmerzen, Kolik, schweren Augenverletzungen, Blindheit, mittelgradiger Lahmheit, einzelnen Fleischwunden die bis zur Muskulatur reichen, grösseren Schwellungen und Abszesse, Tiere mit Nabelbrüchen, die mehr als 1/3 des Abstandes Bauchwand zu Boden messen oder eine nicht intakte Hautoberfläche aufweisen oder Tiere mit grösseren Organvorfälle. Die Tierhaltenden müssen auf diese Tiere bei der Anmeldung aufmerksam machen und die Transportfirmen müssen entsprechend disponieren. Diese Tiere sind auf den Begleitdokumenten als krank, verletzt oder verunfallt zu deklarieren und müssen von einem Tierarzt beurteilt werden, ein tierärztliches Zeugnis ist zwingend. Dieses muss die Transportfähigkeit bestätigen und die spezifischen Massnahmen enthalten. Diese Tiere müssen einzeln oder in einem separaten Abteil transportiert werden. Auf Rampen und Ladeflächen ist auf grösstmögliche Trittsicherheit und gute Einstreu zu sorgen. Sammeltransporte, Umladen und Viehmärkte sind verboten. [1.2.9, 1.2.10, 3.1.1, 3.1.4, 3.3]
- ⁴ Nicht transportfähig sind Tiere in schlechtem Allgemeinzustand, mit schweren Verletzungen oder Erkrankungen. Hierzu zählen: starke Apathie und oder Schmerzen, schwere Atemnot mit Maulatmung, schwere Verdauungsstörungen wie starke Kolik, hochgradige Lahmheit bei der eine Gliedmasse nicht mehr belastet wird, grosse Wunden oder Abszesse, hochgradige akute Entzündungen, Knochenbrüche am Stütz- oder Bewegungsapparat, schwere Organvorfälle oder heraushängende Nachgeburt. Nicht transportfähig sind zudem Tiere, die festliegend oder hochgradig abgemagert sind. [3.1.1, 3.1.4, 3.3]

Verantwortlich: Chauffeur / Landwirt / Transportfirma (Einzelfallabklärung)

> *Wenn Tiere der Kategorie «Transportfähig mit Einschränkung» nicht unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Toleranz: zwei Tiere mit Nabelbrüchen zusammen):*

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes/ Ersttransport zu einem Markt: sehr schwere Beanstandung

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs / Transport Markt → Schlachthof: schwere Beanstandung

> *Wenn Tiere der Kategorie «Transportfähig mit Einschränkungen und tierärztlichem Zeugnis» nicht unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden oder das tierärztliche Zeugnis fehlt oder falsch ausgestellt wurde:*

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes/ Ersttransport zu einem Markt: sehr schwere Beanstandung

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs / Transport Markt → Schlachthof: schwere Beanstandung

> *Wenn Tiere der Kategorie «nicht transportfähig» transportiert werden: sehr schwere Beanstandung*

Gestaltung der Treibwege

Die Verantwortung für die Gestaltung der Treibwege liegt für den Bereich vom Stall bis zur Fahrzeugrampe beim Landwirt. Für die Gestaltung des Treibweges ab der Fahrzeugrampe incl. der optimalen Positionierung des Fahrzeuges ist der Chauffeur verantwortlich.

Art.3.5: Allgemeine Treibweggestaltung

- ¹ Die Treibwege müssen ohne störende Einflüsse für die Tiere gestaltet werden. [3.1.1] Dazu sollten sie:
 - a. klar vorgegeben und ohne scharfen Richtungswechsel sein.
 - b. möglichst eben und trittsicher sein.
 - c. möglichst wenig Kontraste in Wand und Bodenmaterialien aufweisen.
 - d. frei von Treibhindernissen wie herumliegende Schläuche, Besen, etc. sein.
 - e. blendfrei ausgeleuchtet werden. Starker Schattenwurf ist zu vermeiden.
 - f. keine Engstellen in Kurven aufweisen.
 - g. Die Treibwege sollten so gestaltet sein, dass die Tiere nirgendwo vom vorgegebenen Weg abweichen können.
 - h. Störfaktoren wie frei laufende Hunde, laufende Motoren etc. sollten während des Treibvorganges entfernt bzw. abgestellt werden.
- > *Wenn Hindernisse vorhanden sind, welche den Gehfluss der Tiere deutlich behindern: Anzeichen für deutlich behinderten Gehfluss: Die ersten Tiere einer Gruppe schrecken zurück und gehen nur durch Druck der nachfolgenden Tiere weiter. Tiere können durch mässigen Einsatz von Treibmitteln (Stimme, leichtes Klatschen) zum Gehen bewegt werden (keinesfalls Einsatz von E-Treiber). Tiere schrecken erst zurück, gehen dann aber selbständig an dem Hindernis vorbei.*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
- > *Wenn Hindernisse vorhanden sind, welche den Gehfluss der Tiere stark stören: Anzeichen für stark gestörten Gehfluss: Es kommt zum Tierstau. Dieser kann nur durch Einsatz vom E-Treiber oder sonstigem starken Einsatz von Treibmitteln (kräftige Stockschläge, Tritte etc.) aufgelöst werden. Tiere kehren vor dem Hindernis um. Komplettes Verweigern des Vorwärtsgehens. Ziehen am Halfter etc. nötig. („Steht wie ein Esel“)*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Art.3.6: Seitenschutzeinrichtungen entlang des Treibweges

- ¹ Die ganze Länge der eingesetzten Rampen und der Treibwege muss mit geeigneten Seitenschutzeinrichtungen gesichert werden. [1.2.15, 3.1.1]
 - > *Wenn ein Seitenschutz nicht vorhanden ist obwohl nötig (Ausnahmen siehe Art.3.6:9):*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung
- ² Geeignete Seitenschutzeinrichtungen sind zum Beispiel:
 - a. Seitenschutzwände des Transportfahrzeuges
 - b. fest installierte Wände von Treibwegen, Stallwände etc.
 - c. mobil einsetzbare Begrenzungen wie mobile Bretterwände, Panels etc.
- ³ Die eingesetzten Seitenschutzeinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.7]
 - > *Wenn Seitenschutz eine Mindesthöhe von 72 cm für Kleinvieh und von 90 cm für Grossvieh aufweist: keine Beanstandung*
 - > *Wenn Seitenschutz niedriger ist als 72 cm für Kleinvieh und niedriger als 90 cm für Grossvieh:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung
Siehe auch Art.2.14:2 („Mitgeführter Seitenschutz für fahrzeugeigene Verladerampen“)
- ⁴ Die eingesetzten Seitenschutzeinrichtungen, ob fahrzeugeigen oder betriebsseitig, müssen genügend stabil für die damit zu ladenden Tiere sein. Sie müssen derart fixiert sein, dass sie nicht während des Treibvorganges von alleine oder durch äussere Einwirkung umfallen können. [1.2.15, 3.1.1]
 - > *Wenn Seitenschutz stark nachgibt:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung

- > Wenn Seitenschutz nur lose angelehnt und instabil ist, kippt oder bricht:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung
 - 5 Die Seitenschutzeinrichtungen müssen so eingerichtet werden, dass beim Treiben nirgendwo Spalten entstehen, durch welche die Tiere entweichen können. [1.2.15]
 - > Wenn nicht erfüllt: *Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber*
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung
 - 6 Der eingesetzte Seitenschutz muss ausserdem so beschaffen sein, dass er keine Verletzungsgefahren für die Tiere beinhaltet. [1.2.15, 3.1.1]
 - > Wenn die Verletzungsgefahr erheblich ist (Seitenschutz kippt, hat stumpf vorstehende Teile etc.):
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
 - > Wenn die Verletzungsgefahr sehr gross ist (Seitenschutz deckt nicht den ganzen Treibweg ab, hat scharfe vorstehende Teile etc.):
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Siehe auch Art.2.7:1 („Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung“)
 - 7 Es wird empfohlen, Seitenschutzeinrichtungen zu verwenden, welche für die Tiere blickdicht sind.
 - 8 Nicht erlaubt zur Begrenzung von Treibwegen sind Elektrozäune. [3.1.1]
 - 9 Auf Seitenschutzeinrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Tiere am Halfter geführt werden. Auf die Seitenschutzwände an der Fahrzeugrampe kann auch bei geführten Tieren nur dann verzichtet werden, wenn der Ladeboden nicht höher als 50 cm über Grund liegt. [1.2.15, 3.1.1]
- Aus Art.3.6:1, Art.3.6:3, Art.3.6:4, Art.3.6:5 und Art.3.6:6 wird die schwerste Beanstandung zur Gesamtbewertung des Seitenschutzes verwendet.*

Art.3.7: Spalten am Boden

- 1 Beim Verladen dürfen keine Spalten zwischen den Verladeeinrichtungen (z.B. zwischen Fahrzeugboden und Laderampe oder zwischen Laderampe und betriebsseitigem Treibgang) vorhanden sein, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hinein rutschen können. [1.2.15, 3.1.1]
 - > Wenn Spalten nicht direkt am Treibweg liegen:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: leichte Beanstandung
 - > Wenn Spalten so gross sind, dass Extremitäten der Tiere durchpassen:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
 - > Wenn Spalten so gross sind, dass Tiere durchfallen können:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Art.3.8: Stufen und Rampen

- 1 Die Stufen auf dem Treibweg müssen niedriger als 15 cm für Schweine und 25 cm für Rinder sein. [3.1.1, 3.1.5]
 - > Wenn Stufen > 15 cm für Schweine und > 25 cm für Rinder sind:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
- 2 Die Neigung der Treibwege und benutzten Rampen, ob fahrzeugseitig oder vom Landwirtschaftsbetrieb gestellt, muss für Schweine geringer als 20° und für Rinder geringer als 30° sein. [3.1.1]
 - > Wenn Neigung grösser ist als 20° für Schweine bzw. grösser als 30° für Rinder:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung

³ Rampen und Steigungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere darauf nicht ausrutschen oder stolpern. [1.2.15]

> Wenn nur selten Tiere ausrutschen: keine Beanstandung

> Wenn Tiere öfters ausrutschen oder stolpern („öfters“ = ein Viertel der Tiere oder mehr rutscht oder stolpert):
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung

> Wenn Tiere häufig ausrutschen oder stolpern („häufig“ = mehr als ein Drittel der Tiere rutscht oder stolpert):
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Siehe auch Art.3.1:3 („Zustand des Bodens; Gleitsicherheit“)

Art.3.9: Beleuchtung des Treibweges

¹ Die Beleuchtung für den gesamten Treibweg muss so gestaltet sein, dass die Tiere ins Helle laufen können. [3.1.1]

² Allenfalls verwendete künstliche Beleuchtung darf die Tiere nicht blenden. [1.2.16, 3.1.1]

Verantwortlich:

Chauffeur für Ausleuchtung Fahrzeuginneres; Landwirt für Ausleuchtung betriebsseitige Treibwege

> Wenn die Beleuchtung in Treibrichtung geringer wird oder die Tiere blendet:

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: leichte Beanstandung

Angepasstes Treiben und Umgang mit den Tieren

Verantwortlich sind der Chauffeur und / oder Landwirt je für die eigenen Handlungen. Für Handlungen von weiteren Hilfspersonen ist der jeweils Weisungsberechtigte verantwortlich (z.B. Landwirtsch. Betriebsleiter für Landwirtschaftslehrling oder Grossvater etc.)

Art.3.10: Treiben

¹ Der Umgang mit den Tieren und die Treibweise muss so sein, dass die Tiere nicht unnötig erschreckt, gestresst oder gar verletzt werden. [1.2.12, 1.2.38, 2.2.11, 2.6.1, 2.7.3, 3.1.1]

² Das Treiben muss ruhig und mit der nötigen Geduld erfolgen. [3.1.1]

³ Es dürfen nur geeignete Treibhilfen verwendet werden. [3.1.1] Dies sind zum Beispiel:

a. für Schweine die Stimme, Treibbretter, Klatschen, Wedel, Plastikstöcke, raschelnde Säcke, die Hände etc.

b. für Rinder die Stimme, Klatschen, Besen, Stöcke, die Hände etc.

⁴ Einzeltiere dürfen nur dann vorwärts getrieben werden, wenn sie die Möglichkeit haben, nach vorne auszuweichen. [3.1.1]

⁵ Die Gruppe der getriebenen Tiere sollte nicht zu gross sein, so dass auch die vorderen Tiere die Signale des Treibers erkennen können. [3.1.1]

⁶ Die Treibwege dürfen beim Treiben nicht durch Personen oder Gegenstände verstellt werden. [3.1.1]

⁷ Das Laufen entgegen der Treibrichtung im Sichtbereich der Tiere sollte nach Möglichkeit vermieden werden. [3.1.1]

Gesamtbewertung Treiben:

> Wenn Treibwege beim Treiben verstellt werden:

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: leichte Beanstandung

> Wenn die Tiere unnötig erschreckt und gestresst werden:

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung

> Wenn die Tiere verletzt werden:

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

> Wenn die Tiere sehr grob getrieben werden und unter grossem Stress stehen:

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung

Art.3.11: Verbotene Massnahmen und Hilfsmittel beim Treiben

- ¹ Das Festhalten, Ziehen, Drehen, Hochheben oder Schieben oder sonstige Manipulation am Schwanz von Tieren führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schmerzen und innerlichen Verletzungen, Verschiebungen von Wirbelkörpern oder gar Brüchen der Schwanzwirbelsäule und ist verboten. [1.2.38]
 - > *Kurzzeitiges Festhalten des Schwanzes ohne Kraftanwendung: Bemerkung*
 - > *Festhalten des Schwanzes ohne Kraftanwendung um störendes Schwanzschlagen zu verhindern: Bemerkung*
 - > *Alle übrigen Schwanzmanipulationen:*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung*
- ² Ebenso ist das Festhalten, Ziehen oder sonstige Manipulation an den Ohren sowie Zerren und Heben an der Wolle von Tieren verboten. [1.2.12]
 - > *Jegliche Manipulation an den Ohren sowie Zerren und Heben an der Wolle:*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung*
- ³ Der Einsatz gefährlicher Treibhilfen, zum Beispiel spitze Gegenstände wie Heugabeln etc., ist nicht erlaubt. [1.2.12]
 - > *Einsatz gefährlicher Treibhilfen:*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung*
- ⁴ Der Einsatz von Elektrotreibern ist während dem gesamten Transportvorgang inklusive aller Auflade-, Ablade- und Umladevorgänge nicht zugelassen. [2.6.1, 2.7.3]
 - > *Einsatz von Elektrotreibern:*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung*
- ⁵ Das Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile ist strengstens verboten. [1.2.38]
 - > *Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile:*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber*
 - Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung*

Unterbringung der Tiere in den Transportabteilen

Art.3.12: Unterbringung unverträglicher Tiere

- ¹ Unverträgliche Tiere sollten nicht gemischt werden. [1.2.13, 1.2.14, 3.1.1]
- ² Dies gilt insbesondere für Mastschweine von verschiedenen Betrieben. Diese dürfen nicht im selben Abteil transportiert werden. [1.2.14]
 - Verantwortlich: Chauffeur*
 - > *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung (Mastschweinen, alle andere Schweinekategorien Bemerkung)*

Art.3.13: Anbinden von Tieren während des Transportes

- ¹ Es dürfen nur Rinder älter als 4 Monate angebunden transportiert werden. [1.2.41, 3.1.1]
 - Verantwortlich: Chauffeur*
 - > *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*
- ² Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden. [1.2.18] Erlaubt ist das „Durchschlaufen“ des Anbindestrickes durch den Nasenring von Munis zu Sicherungszwecken und nur so, dass kein direkter Zug auf den Nasenring entstehen kann. [3.1.1]
 - Verantwortlich: Chauffeur*
 - > *Wenn Rinder an Hörnern, am Nasenring oder mit Schnüren angebunden sind: sehr schwere Beanstandung*
- ³ Werden Tiere im Fahrzeug angebunden, so muss dies so erfolgen, dass sie in normaler Körperhaltung aufrecht stehen können. [3.1.1]

- ⁴ Ferner muss die Länge der Anbindung zulassen, dass Tiere, welche während des Transportes umfallen oder abliegen, wieder aufstehen können. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn Anbindelänge OK, aber zu hoch angebunden: *Bemerkung*

> Wenn Anbindelänge zu kurz, aber Höhe OK: *Bemerkung*

> Wenn zu kurz und zu hoch angebunden: *mittlere Beanstandung*

- ⁵ Es dürfen nur so viele Tiere im Fahrzeug angebunden werden, dass diese auch wieder ohne Probleme ausgeladen werden können, insbesondere wenn sich die Tiere beim Ausladen drehen müssen. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht erfüllt: *mittlere Beanstandung*

- ⁶ Angebundene Tiere müssen mit geeigneten Mitteln von freilaufenden Tieren getrennt und vor diesen geschützt sein. [3.1.2]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht erfüllt: *mittlere Beanstandung*

Art.3.13:3, Art.3.13:4, Art.3.13:5 und Art.3.13:6 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung wird die schwerste Beanstandung verwendet.

Art.3.14: Mindestflächen pro Tier

- ¹ Eine der wichtigsten Massnahmen zur Verhinderung von Tierleid und Transportstress ist die Vermeidung von Überbelegungen im Transportfahrzeug. Diesem Aspekt von Labeltiertransporten muss besondere Beachtung geschenkt werden.

- ² Die Mindestflächen, die jedem einzelnen Tier während des Transportes zur Verfügung stehen müssen, sind im Anhang 4 der Tierschutzverordnung zusammengefasst. [1.2.40]

- ³ Die maximale Besatzdichte pro Ladeboden, die sich aus den vorgegebenen Mindestflächen ergibt, muss auf jeden Fall strikt eingehalten werden. [3.1.1]

- ⁴ Im Grundsatz gilt, dass auf einem Ladeboden jedem transportierten Tier mindestens die gesamte vorgeschriebene Mindestfläche zur Verfügung stehen muss. Wenn also rechnerisch aufgrund der vorhandenen Ladebodenfläche z.B. 20.6 Tiere transportiert werden könnten, so dürfen maximal 20 Tiere aufgeladen werden. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> Wenn die gemessene Fläche nach einem Zuschlag von 0.1 m^2 Fehlertoleranz zugunsten des Chauffeurs zu gering ist für die Anzahl geladener Tiere (Ladefläche mit höchster Überbelegung): *sehr schwere Beanstandung*

- ⁵ Die Besatzdichte darf auch in den Einzelabteilen nicht überschritten werden [3.1.1].

Verantwortlich: Chauffeur

> Zu wenig Fläche: $0 - 0.4 \text{ m}^2$: *keine Beanstandung*

> Zu wenig Fläche: $0.41 - 0.8 \text{ m}^2$ (Für Abteil mit höchster Überbelegung): *leichte Beanstandung*

> Zu wenig Fläche: $0.81 - 1.2 \text{ m}^2$ (Für Abteil mit höchster Überbelegung): *mittlere Beanstandung*

> Zu wenig Fläche: $1.21 - 1.6 \text{ m}^2$ (Für Abteil mit höchster Überbelegung): *schwere Beanstandung*

> Zu wenig Fläche: $> 1.6 \text{ m}^2$ (Für Abteil mit höchster Überbelegung): *sehr schwere Beanstandung*

- ⁶ Bereiche mit schrägen Boden ($> 10^\circ$) oder unzureichender Mindesthöhe müssen abgesperrt werden. Die Pflicht zum Absperrern entfällt bei Fahrzeugen, die vor 2016 in Betrieb genommen wurden [3.1.4, 3.1.5].

Verantwortlich: Chauffeur

> nicht abgesperrt: *schwere Beanstandung*

Gesamtbewertung Besatzdichte: Die Punkte „maximale Besatzdichte pro Ladeboden“ (siehe Art.3.14:4), „maximale Besatzdichte pro Einzelabteil“ (siehe Art.3.14:5), „maximales Platzangebot“ (siehe Art.3.16:2) und „Abtrennen schräger Böden und unzureichender Abteilhöhe“ (siehe Art.3.14:6) werden mit je einer Beanstandung bewertet. Als Gesamtbewertung der Besatzdichte wird nur die schwerste Beanstandung der oben genannten Punkte genommen.

- ⁷ In Abweichung zu den Vorgaben von Art. 3.15 Absatz 2 dieser Richtlinie wird für alle Schlachtschweine der Kategorien 90-125 kg LG mit einer Mindestfläche von 0.48 m^2 pro Tier gerechnet.

Die Beurteilung erfolgt bezüglich Überbelegungen gemäss Artikel 3.15. Absätze 4 und 5. Die Durchschnittsgewichte der Schlachtschweine werden periodisch überprüft und dieser Artikel wenn nötig angepasst. [3.1.8]

Art.3.15: Abteilgrössen

- ¹ Unabhängig von der vorgeschriebenen Mindestfläche pro Tier müssen die Abteile so eingestellt werden, dass die Tiere sich keine Schürfwunden etc. aufgrund knapper Platzverhältnisse zuziehen können. [3.1.1]
- ² Die Abteile müssen an die Tierlänge angepasst sein, d.h jedes Tier muss in normaler Körperhaltung stehen können. [1.2.25, 3.1.1]
- ³ Werden Rinder nebeneinander platziert, so muss mindestens die Standbreite wie am Fressplatz gemäss Anhang 1 der Tierschutzverordnung eingehalten werden. [1.2.45, 3.6]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn die Länge knapp ist und das Ausladen erschwert ist (keine Verletzungsgefahren vorhanden): Bemerkung*

> *Wenn die normale Körperhaltung beim Stehen für das Tier nicht möglich ist, die Standbreite kleiner als die Masse gemäss Anhang 1 TSchV und / oder das Tier nicht weichen kann und dadurch Verletzungen entstehen: schwere Beanstandung*

- ⁴ Ab einer Gruppengösse von mehr als 25 Mastschweinen muss mindestens ein Trenngitter pro Ladeboden eingesetzt werden. Dabei muss jedes Abteil mit mindestens einem Tier besetzt sein.

Verantwortlich: Chauffeur

> *Falls nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*

> *Angestrebt werden Gruppengrössen <26 Mastschweine. Falls nicht erfüllt: Bemerkung*

Art.3.16: Maximales Platzangebot

- ¹ Den Tieren darf aus Gründen der Verletzungsverhütung, zum Beispiel bei Vollbremsungen, auch nicht zu viel Fläche zur Verfügung stehen.
- ² Es darf pro Tier maximal die doppelte Minimalfläche vorhanden sein. [1.2.30]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn den Tieren mehr als die doppelte Minimalfläche (nach Abzug von 0.1 m² Fehlertoleranz) zur Verfügung steht und die Abteiltiefe grösser als die 1.5-fache Tierlänge ist: mittlere Beanstandung*

- ³ Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Abteiltiefe nicht wesentlich grösser ist als die 1.5-fache Tierlänge (bei Rindern als schräge Rumpflänge gemessen) der transportierten Tierkategorie. [3.1.1]

Gesamtbewertung Besatzdichte: Die Punkte „maximale Besatzdichte pro Ladeboden“ (siehe Art.3.14:4), „maximale Besatzdichte pro Einzelabteil“ (siehe Art.3.16:2), „maximales Platzangebot“ (siehe Art.3.16:2) und „Abtrennen schräger Böden und unzureichender Abteilhöhe“ (siehe Art.3.14:6) werden mit je einer Beanstandung bewertet. Als Gesamtbewertung der Besatzdichte wird nur die schwerste Beanstandung der oben genannten Punkte genommen.

Art.3.17: Abteilhöhen

- ¹ Die Abteilhöhen müssen im Minimum den Vorgaben des Anhangs 4 der Tierschutzverordnung entsprechen. [1.2.40]
- ² Bereiche, welche die definierte Mindesthöhe nicht erreichen, müssen abgesperrt werden. Die Pflicht zum Absperrern entfällt bei Fahrzeugen, die vor 2016 in Betrieb genommen wurden (Siehe auch Art.2.16:). [3.1.5]
- ³ Wesentlich ist, dass jedes Tier in normaler Körperhaltung stehen können muss, ohne mit dem tiefsten Punkt der Abteildecke, wie z.B. der Unterkante der Verstrebungen des Fahrzeugdaches oder der hochstellbaren oberen Ladefläche, in Berührung zu kommen. [3.1.1, 3.1.4]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn die Abteilhöhen nicht den Vorgaben entsprechen: schwere Beanstandung*

Während und nach der Fahrt

Art.3.18: Fahrverhalten

- ¹ Das Fahrverhalten des Chauffeurs muss so bemessen sein, dass den Tieren starke Beschleunigungen erspart bleiben. Die Fahrweise muss vorsichtig sein. Die Kurvengeschwindigkeiten müssen tief sein und das Beschleunigen und Abbremsen muss angemessen und gleichmässig erfolgen. [1.2.21, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn Fahrweise nicht angemessen ist: mittlere Beanstandung

Art.3.19: Fahrzeugreinigung

- ¹ Die Fahrzeugreinigung nach einem Transport muss korrekt durchgeführt werden, um die Verschleppung von Tierkrankheiten zu verhindern (im Schlachthof zum Beispiel vor dem Verlassen der Schlachthanlage). [1.2.22, 1.5.2]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn Fahrzeugreinigung nicht durchgeführt: leichte Beanstandung

Kapitel 4: Anforderungen an den Gesamttransport, die Begleitdokumente und die Rückverfolgbarkeit

Begleitdokumente

Art.4.1: Vollzählige Begleitdokumente

- ¹ Der Chauffeur überprüft bei Übernahme der Tiere, ob alle Begleitdokumente vorhanden sind und der Tierhalter diese vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt hat. [1.2.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht alles erfüllt: leichte Beanstandung

> Fehlende Begleitdokumente: schwere Beanstandung

Art.4.2: Begleitdokument: Obligatorische Angaben (Tierhalter) [1.8]

- ¹ Die Angaben zu Herkunftsbetrieb, Tieren, Tieranzahl, Bestimmungsort und Bestimmungszweck sind vollständig, korrekt und lesbar ausgefüllt.
- ² Die Datumsangabe ist vorhanden und wahrheitsgetreu.
- ³ Die Unterschrift des Tierhalters ist vorhanden.

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht alles erfüllt: leichte Beanstandung

Art.4.3: Begleitdokument

- ¹ Die Angaben zu Fahrzeug und Chauffeur sind korrekt und lesbar ausgefüllt und plausibel.
- ² Die Beladezeit sowie die reine Fahrzeit ist vom Chauffeur korrekt und lesbar ausgefüllt und plausibel. Als Beladezeit gilt für jedes einzelne Tier der Zeitpunkt des Aufladens, beim Verlad einer Tiergruppe ist die Zeit des Verlads des ersten Tieres einzutragen. [3.1.1, 3.1.5, 3.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn keine oder falsche Angaben: schwere Beanstandung

Transportdauer und -verlauf, Nachverfolgbarkeit

Art.4.4: Reine Fahrzeit

- ¹ Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". [3.1.1]
- ² Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort. [3.1.1, 3.5]
- ³ Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen. [1.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> Wenn überschritten: schwere Beanstandung

- 4 Werden die Tiere während mindestens zwei Stunden so untergebracht, dass ihnen Bedingungen nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für die Stallhaltung der entsprechenden Tierkategorie zur Verfügung stehen, sie Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden und die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind, so gilt der Transport als beendet. Bei der Weiterfahrt beginnt ein neuer Transport und damit eine neue Messung für die Gesamttransportzeit. [3.1.1, 1.2.43, 3.5]
- 5 Die maximale reine Fahrzeit für das jeweilige Label darf nicht überschritten werden. [2.2.5, 2.8.2] Die jeweiligen Vorschriften für die unterschiedlichen Label finden sich im („Labelvoraussetzungen“) dieser Richtlinie.

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> Wenn überschritten: mittlere Beanstandung

Art.4.5: Gesamttransportzeit

- 1 Die Gesamttransportzeit ist die gesamte Zeit, während der ein Tier unterwegs ist. Sie beinhaltet z.B. auch die Zuladezeiten auf Landwirtschaftsbetrieben, Umladezeiten, Fahrpausen, Aufenthaltszeiten auf Märkten und ähnliches.
- 2 Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier beim Aufladen auf dem ursprünglichen Herkunftsort und endet beim Abladen am abschliessenden Zielort. [3.1.1, 3.5]
- 3 Ein Transport und damit die Messung der Gesamttransportzeit gilt von dem Moment an als beendet, ab welchem die Tiere während mindestens zwei Stunden unter folgenden Bedingungen gehalten werden:
 - a. Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Stallhaltung der entsprechenden Tierkategorie werden eingehalten (Flächenvorgaben, Haltungseinrichtungen etc.)
 - b. Die Tiere haben Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch
 - c. Die Tiere werden in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert
 - d. Die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima sind erfüllt

Bei der Weiterfahrt beginnt ein neuer Transport und damit eine neue Messung für die Gesamttransportzeit. [3.1.1, 1.2.43, 3.5]

- 4 Die maximale Gesamttransportzeit beträgt 8 Stunden [1.2.42]. Die Gesamttransportzeit für das jeweilige Label darf nicht überschritten werden. [2.2.5, 2.8.2] Die jeweiligen Vorschriften für die unterschiedlichen Label finden sich im („Labelvoraussetzungen“) dieser Richtlinie.
- 5 Orte und Einrichtungen, die während mehr als 2 Stunden für die Übernachtung oder Zwischen-einstellung von Labeltieren verwendet werden, müssen dem Kontrolldienst STS gemeldet werden.

Verantwortlich: Transportfirma / Vermittler

> Wenn nicht gemeldet: schwere Beanstandung

Art.4.6: Transportverzögerungen

- 1 Der Transport sollte ohne vermeidbare Verzögerung erfolgen. [1.2.6, 3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht erfüllt: Bemerkung

> Bei massiver Missachtung, wie zum Beispiel Pausen von über einer Stunde oder selbstverschuldetem, extrem zu frühem Erscheinen z.B. am Schlachthof, beispielsweise 1 h vor disponierter Zeit: schwere Beanstandung
- 2 Fahrtunterbrüche, bei welchen die Tiere unter Transportbedingungen auf dem Transportfahrzeug verbleiben, dürfen in keinem Fall länger als 4 h dauern, auch wenn dadurch die zulässige Gesamttransportzeit nicht überschritten wird [3.1.8].

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> Wenn länger als 4 h : sehr schwere Beanstandung

Art.4.7: Nachverfolgbarkeit des Transportverlaufes

- 1 Der Verlauf des gesamten Transports muss anhand der Begleitdokumente und allenfalls weiterer Hilfsmittel rekonstruierbar sein. [3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht rekonstruierbar: schwere Beanstandung

- 2 Der Chauffeur hat dazu alle Beladezeiten und Angaben zu Fahrzeug und Fahrer vollständig auf das Begleitdokument einzutragen. Auch Umladevorgänge sind zu dokumentieren. [3.1.1]
- 3 Bei komplexeren Transporten müssen alle beteiligten Chauffeure und alle involvierten Fahrzeuge im Begleitdokument mit den jeweiligen Ladezeiten notiert werden. Findet sich dazu kein Platz in den vorgegebenen Feldern des Begleitdokuments, so sind auch Notizen neben den Formfeldern auf dem Begleitdokument oder separate Papiere erlaubt. [3.1.1]

Art.4.8: Handelsvorschriften der Labels

- 1 Alle in („Labelvoraussetzungen“) dieser Richtlinie aufgeführten speziellen Handelsvorschriften des jeweiligen Labels müssen eingehalten werden. [2.2, 2.5, 2.6, 2.7, 2.9]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> Wenn Verletzungen von spezifischen Label-Handelsvorschriften vorliegen, die nicht schon in einem anderen RL-Punkt erwähnt oder in Absprache mit dem Labelinhaber strenger beurteilt werden: leichte Beanstandung

Kapitel 5: Kontrollen

Art.5.1: Kontrolle der Richtlinienumsetzung

- 1 Die Einhaltung dieser Richtlinie wird vom Kontrolldienst STS stichprobenweise überprüft.
- 2 Sobald ein Labeltier auf dem Transport verladen ist, gilt diese Richtlinie auf den gesamten Transportweg für alle involvierten Fahrzeuge und alle Abteile auch wenn einzelne Abteile nur mit QM-Tieren beladen sind.
- 3 Die Überprüfung kann durch stationäre Kontrollen von ankommenden Transportzügen zum Beispiel auf Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthöfen, an Märkten oder anderen Verladeplätzen erfolgen (Annahmekontrollen).
- 4 Kontrollen können auch in Form von Begleitungen einzelner oder mehrerer Transportzüge über die gesamte Dauer eines Transportes erfolgen (Begleitende Kontrollen).
- 5 Die Resultate der Kontrollen werden mittels geeigneter Checklisten schriftlich dokumentiert und durch Video- und Fotodokumentation ergänzt. Die gesamte während dieser Kontrollen erhobene Dokumentation wird ausschliesslich zur Beweissicherung und zu Schulungs- und Ausbildungszwecken verwendet.
- 6 Tierhandels- und Tiertransportfirmen sowie deren Chauffeure, welche direkt oder indirekt der Einhaltung dieser Richtlinie unterliegen sind angehalten, bei Kontrollen mit den Kontrolleuren zusammenzuarbeiten und ungehinderten Zugang zu Fahrzeugen, Tieren und Dokumenten zu gewähren.
- 7 Behinderung oder gar Verunmöglichung einer Kontrolle sind zu unterlassen.

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn Kontrolle behindert wird (z.B. Verweigerung der Kontrolle der Dokumente oder vorzeitiges Entfernen der Trenngatter trotz mindestens zweimaligem Hinweis der Kontrollpersonen): schwere Beanstandung

> Wenn Kontrolle trotz mindestens zweimaligem Hinweis der Kontrollpersonen verweigert / verunmöglicht wird: sehr schwere Beanstandung

Art.5.2: Transportdispositionen

- 1 Tierhandels- und Tiertransportfirmen, welche direkt oder indirekt der Einhaltung dieser Richtlinie unterliegen sind angehalten, auf Aufforderung des Kontrollorgans die Transportdispositionen für alle nach dieser Richtlinie zu transportierenden Tiere in der vorher festgelegten Form

und Zeitdauer ohne weitere Nachfrage rechtzeitig und vollständig dem Kontrollorgan zukommen zu lassen.

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn Transportdisposition fehlt, obwohl angefordert: Bemerkung

Art.5.3: Information über erfolgte Kontrollen

- ¹ Nach einer erfolgten Kontrolle wird für jeden kontrollierten Transportzug ein schriftlicher Bericht erstellt, welcher alle festgestellten Mängel beinhaltet.
- ² Die einzelnen Berichte gehen an folgende Adressaten:
 - a. Tiertransportfirma, welche den Transport durchgeführt hat.
 - b. Tierhandelsfirma, welche den Transport in Auftrag gegeben hat.
 - c. Vertragspartner des STS, welcher den Auftrag zur Kontrolle gegeben hat.
 - d. Labelinhaber der kontrollierten Labeltiere

Art.5.4: Beschwerden zu einzelnen Kontrollen

- ¹ Wird die Richtigkeit eines Kontrollentscheides angezweifelt, so besteht die Möglichkeit, auf dem ordentlichen Beschwerdeweg des Kontrolldienstes STS eine Überprüfung zu beantragen.
- ² Einsprache- und beschwerdeberechtigt bezüglich eines Kontrollentscheides sind diejenigen Personen und Firmen, die vom Kontrolldienst STS kontrolliert wurden. Ebenso diejenigen Personen und Firmen, welche aufgrund vertraglicher Absprachen direkt für die Folgen eines Kontrollentscheides, zum Beispiel in Form von Sanktionen, zur Rechenschaft gezogen werden können. Ausserdem ist auch der betroffene auftraggebende Vertragspartner des STS bezüglich einzelner Kontrollentscheide beschwerdeberechtigt.

Art.5.5: Sanktionen und Massnahmen

- ¹ Für das Umsetzen von Sanktionen, welche allenfalls aus den Kontrollen dieser Richtlinie folgen, ist der auftraggebende Vertragspartner des STS zuständig.
- ² Der auftraggebende Vertragspartner sorgt mit angemessenen Massnahmen und / oder Anreizen dafür, dass diese Richtlinie korrekt umgesetzt wird.
- ³ Sanktionen und Massnahmen können ergriffen werden auf der Basis folgender Feststellungen:
 - Anzahl und Schwere der Beanstandungen bei einzelnen vom STS überprüften Transporten. Als Grundlage dienen die in dieser Richtlinie enthaltenen Beurteilungskriterien (in kurzer Schrift).
 - technische Mängel bei einzelnen Transportfahrzeugen.
 - wiederkehrende Probleme bei einer einzelnen Transportfirma / einem einzelnen Transporteur, z.B. bezüglich Transportqualität, Fahrzeugausstattung, etc.
- ⁴ Folgende Sanktionen und Massnahmen sind dabei möglich (die Liste ist nicht abschliessend):
 - Für Beanstandungen bei einzelnen Transporten
 - Vertragsbusse → für alle Label gilt ein einheitliches Sanktionsschema. Dieses wird für das Jahr 2025 überarbeitet
 - Für technische Mängel bei einzelnen Fahrzeugen:
 - Auflagen zur technischen Ausstattung bzw. max. Besatzdichte etc. für das betroffene Transportfahrzeug beim Transport von Labeltieren: Solche Auflagen können befristet sein bis zu Behebung der zugrunde liegenden Mängel oder unbefristet bei nicht korrigierbaren Mängeln am Transportfahrzeug.
 - Sperre des Transportfahrzeuges für jeglichen Transport von Labeltieren.
 - Der Kontrolldienst STS kann in begründeten Einzelfällen befristete oder unbefristete Ausnahmen für technische Anpassungen gewähren.
 - Bei wiederkehrenden Probleme mit einer Transportfirma:
 - schriftliche Verwarnung
 - Verwarnung mit Auflagen und Probezeiten

- Aberkennung des Rechtes auf Transport von Labeltieren welche nach dieser Richtlinie transportiert werden.
- ⁵ Der Kontrolldienst STS führt aktuelle Listen der Transportfahrzeuge, deren Einsatz mit Auflagen oder Ausnahmegewilligungen verbunden ist.
- ⁶ Der Kontrolldienst STS führt eine Liste der Firmen, welche nach dieser Richtlinie nicht für den Transport von Labeltieren zugelassen sind.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art.6.1: Anpassungen dieser Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie wird in der Regel jährlich überprüft und mit den Vertragspartnern, welche ihre Labelanforderungen im Transportbereich auf diese Richtlinie aufbauen, abgestimmt.
- ² Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie neue gesetzliche Anforderungen werden dabei soweit nötig und möglich berücksichtigt.

Anhang 1: Index der relevanten Vorschriften und Dokumente in der aktuell gültigen Fassung

1 Gesetzliche Grundlagen:

1.1 Tierschutzgesetz; SR 455 [TSchG], Stand 01.09.2023		
1.1.1	Art. 4	<i>Grundsätze</i>
1.1.2	Art. 4 Abs. 1	Wer mit Tieren umgeht, hat: a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.
1.1.3	Art. 4 Abs. 2	Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
1.1.4	Art. 4 Abs. 3	Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.
1.1.5	Art. 15 Abs. 1	Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmerebestimmungen.
1.1.6	Art. 15 Abs. 2	Er regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbmässigen Transport betrauten Personals.
1.2 Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TSchV], Stand 01.02.2025		
1.2.1	Art. 151 Abs. 1	Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:
1.2.2	Art. 151 Abs. 1 Bst. a	die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können
1.2.3	Art. 151 Abs. 1 Bst. b	allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten
1.2.4	Art. 152 Abs. 1	Die Fahrerin oder der Fahrer muss:
1.2.5	Art. 152 Abs. 1 Bst. a	sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind
1.2.6	Art. 152 Abs. 1 Bst. b	nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen
1.2.7	Art. 152 Abs. 1 Bst. c	die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten
1.2.8	Art. 153 Abs. 1	Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der Fahrerin oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.
1.2.9	Art. 155 Abs. 1	<i>Auswahl der Tiere</i> Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.
1.2.10	Art. 155 Abs. 2	Hochträgliche Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.
1.2.11	Art. 156 Abs. 1	Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.
1.2.12	Art. 157 Abs. 1	Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.
1.2.13	Art. 158 Abs. 1	<i>Trennen der Tiere</i> Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.
1.2.14	Art. 158 Abs. 2	Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.
1.2.15	Art. 159 Abs. 1	<i>Ein- und Ausladen der Tiere</i> Einhufer und Klautentiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.
1.2.16	Art. 159 Abs. 2	Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.
1.2.17	Art. 160 Abs. 1	<i>Umgang mit bestimmten Tierarten</i> Equiden müssen während des Transports angebunden werden, davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.
1.2.18	Art. 160 Abs. 2	Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.
1.2.19	Art. 160 Abs. 3	Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt.
1.2.20	Art. 160 Abs. 4	Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung: a. die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und b. spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.
1.2.21	Art. 161 Abs. 1	Die Fahrweise muss die Tiere schonen.
1.2.22	Art. 163	Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.
1.2.23	Art. 164	Der Boden der Transportmittel und -behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.
1.2.24	Art. 165 Abs. 1	Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:
1.2.25	Art. 165 Abs. 1 Bst. a	Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
1.2.26	Art. 165 Abs. 1 Bst. b	Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.
1.2.27	Art. 165 Abs. 1 Bst. c	Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen nach Artikel 159 Absatz 1 genügen.
1.2.28	Art. 165 Abs. 1 Bst. d	Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.
1.2.29	Art. 165 Abs. 1 Bst. e	Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.
1.2.30	Art. 165 Abs. 1 Bst. f	Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.

1.2 Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TSchV] (Fortsetzung)

1.2.31	Art. 165 Abs. 1 Bst. g	Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten. Fahrzeuge für den Transport von Schweinen auf drei Stöcken müssen mit einer Ventilation versehen sein. Der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.
1.2.32	Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
1.2.33	Art. 165 Abs. 1 Bst. i	Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.
1.2.34	Art. 165 Abs. 1 Bst. j	An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.
1.2.35	Art. 165 Abs. 2	Transportmittel dürfen bei Fahrtunterbrüchen von über 4 Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.
1.2.36	Art. 166 Abs. 1	Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.
1.2.37	Art. 166 Abs. 2	Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.
1.2.38	Art. 16 Abs. 2 Bst. b	Namentlich sind verboten: b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes
1.2.39	Art. 190 Abs. 2 Bst. a	An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich fortbilden: in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung.
1.2.40	Anhang 4	
1.2.41	Art. 38 Abs. 1	Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebanden gehalten werden.
1.2.42	Art. 152a Abs. 1	Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.
1.2.43	Art. 152a Abs. 2	Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrtunterbruch neu, wenn der Unterbruch über zwei Stunden dauert, die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden, und die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.
1.2.44	Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Die Fahrerin oder der Fahrer muss bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und Dauer des Transports schriftlich festhalten.
1.2.45	Anhang 1	

1.3 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41 [VTS], Stand am 01.05.2025

1.3.1	Art. 93 Abs. 1	Bei Fahrzeugen für den regelmässigen Transport von Tieren müssen alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Die Böden müssen dicht und gleitsicher sein. Trennwände, Gatter oder Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten. Türen, Fenster und Luken müssen während der Fahrt sicher fixiert werden können. Eine genügende Frischluftzufuhr sowie Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Motorfahrzeuges müssen gewährleistet sein.
1.3.2	Art. 93 Abs. 2	Fahrzeuge für den Transport von Grossvieh müssen mit mindestens 1,50 m hohen und solche für den Transport von Kleinvieh mit mindestens 0,60 m hohen Fahrzeugwänden versehen sein. Für den Transport von Pferden genügt eine Türhöhe am Heck von 1,20 m. Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand heben können.
1.3.3	Art. 38 Abs. 1ter	Die Fahrzeughöhe ist im fahrbereiten Zustand, bei Fahrzeugen mit Fahrwerkniveauregulierung in normaler Fahrstellung zu messen.

1.4 Verkehrsregelverordnung; SR 741.11 [VRV], Stand am 01.01.2025

1.4.1	Art. 74 Abs. 1	Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein.
1.4.2	Art. 74 Abs. 2	Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klauen- oder Huftieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür zugelassen sind. Die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen.

1.5 Tierseuchenverordnung; SR 916.401 [TSV], Stand am 01.02.2025

1.5.1	Art. 25 Abs. 1	Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautentieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie dafür geprüft und zugelassen sind. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreu während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.
1.5.2	Art. 25 Abs. 3	Die dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Fahrzeuge, sind ständig in sauberem Zustand zu halten und nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen. Diese Reinigung hat für Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachtbetriebe transportiert werden, vor Verlassen des Schlachtbetriebs zu erfolgen. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge sind periodisch, stets aber nach dem Transport verseuchter oder verdächtigter Tiere sowie auf behördliche Anordnung zu desinfizieren. Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Anlagen zur Reinigung und Desinfektion.

1.6 Strassenverkehrsgesetz; SR 741.01 [SVG], Stand am 01.04.2025

1.6.1	Art. 9 Abs. 1	Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 40 t, im kombinierten Verkehr 44 t; die maximal zulässige Höhe beträgt 4 m und die maximal zulässige Breite 2,55 m beziehungsweise für klimatisierte Fahrzeuge 2,6 m. Die Höchstlänge für Fahrzeugkombinationen beträgt 18,75 m.
-------	---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.7 Allgemeine Tiertransport Vorschriften für Huf- und Klautentiere sowie Geflügel der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Stand 2018

1.8 Erläuterungen zum Begleitdokument für Klautentiere, Auflage 2023

2 Privatrechtliche Grundlagen je nach Label:

2.5 Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten. Fassung vom 01.01.2025		
2.5.1	Teil II 4.4.1	Schlachtviehhandel: Gehandelte Bio-Tiere können nicht immer innerhalb eines Tages zum nächsten Biobetrieb gebracht werden. Diese Bio-Tiere werden unter Umständen für ein paar Tage bei einem Nichtbiobetrieb eingestallt. Bio-Tiere verlieren ihren Bio-Status, wenn die Zeitspanne zwischen Aufladen auf dem Herkunftsbetrieb und Abladen auf dem Abnahmebetrieb bzw. Schlachthof mehr als 24 Stunden beträgt. (MKA 5/2016)
2.5.2	Teil II 4.4.1	Nutzviehhandel (Handel mit Kälbern gem. Kälber Teil II, Art. 5.1.2, Seite 143): Ein Biotier kann max. 14 Tage bei einem Viehhändler, Markt oder Ausstellung (mit nicht biologischem Betrieb) eingestallt werden, ohne dass das Tier den Biostatus verliert. Jungtiere, die während diesem Zeitraum von den Biotieren geboren werden, behalten den Biostatus für den Weiterverkauf an Biobetriebe innerhalb dieser Zeitspanne von 14 Tagen. Wenn ein Tier innerhalb der 14 Tage geschlachtet werden muss, gilt es als konventionelles Tier. Bedingung für den Handelsbetrieb: Er muss die GVO-freie Fütterung beweisen können, d. h., dass der Betrieb z. B. bei QM-Schweizerfleisch dabei sein muss. Umstellungsbetrieb handelt mit Voll-Knospe-Tieren: Kein Problem, weil das Tier vom 1. Tag an auf dem Voll-Knospe-Betrieb wieder ein Voll-Knospe-Tier ist. (MKA 6/2011) Nachweis von biologisch zugekauften Tieren: Wenn ein Produzent ein Biotier zukaufte, muss das Begleitdokument mit Knospe-Vignette oder das Biozertifikat mit Begleitdokument gegenüber der Kontrolle vorgewiesen werden, die zeigen, dass das Tier von einem biologischen Betrieb stammt. (MKA 3/2006) Importierte Tiere dürfen nur mit der Knospe ausgelobt werden, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder wenn diese den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben. (MKA 1/2007)
2.5.3	Teil II 4.4.1	Schlachtviehhandel: Knospe-Tiere, die von einem Knospe-lizenzierten Viehhändler an den öffentlichen, überwachten Märkten zur Schlachtung gekauft werden, dürfen maximal 3 Tage (72 Stunden) im Stall des Viehhändlers oder der Markthalle eingestallt werden, ohne dass sie den Knospe-Status verlieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Grossvieh (Kühe VK und RV, Muni MA, Rinder RG, Muni MT, Ochsen OB), Schafe und Lämmer, nicht aber für Kälber KV und alle Bio-Tiere, die nicht an öffentlichen Märkten gekauft werden. Der Handelsbetrieb muss bei einem Programm mitmachen, bei dem die GVO-Fütterung verboten ist, z. B. QM-Schweizerfleisch
2.5.4	Teil II 4.4.1	Handel mit Nichtbiokühen: Gem Selbstständiger Nebenerwerb
2.6 Produktionsreglement für Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz vom 10.09.2024 [PR Natura-Beef]		
2.6.1	2.4.1	Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.
2.7 Richtlinie Tierhaltung IP-Suisse, 01.01.2025		
2.7.1	3.1.7	Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klautiere des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) versehen werden und mit der Labelvignette an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel und Kaninchen müssen mit den Lieferdokumenten der Systemlieferanten geliefert werden.
2.7.2	3.1.8	Vermarktung: Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehhandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt, oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.
2.7.3	3.1.9	Bei sämtlichen Tiertransporten sind die Tiertransportvorgaben gemäss dem Dokument «Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS» einzuhalten: Richtlinie, Verantwortlichkeiten und Checkliste für Selbstfahrer sind unter www.ipsuis-se.ch – Tierhaltung aufgeführt. Der Schweizer Tierschutz STS überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Tiertransport im Auftrag von IP-SUISSE. • Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. • Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden. • Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein. Richtlinien IP-SUISSE Tierhaltung 10.12.2020 IP-SUISSE Bauern für Generationen 6 • Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verladen zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen. • Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gatter (Mindesthöhe von 80 cm bei Kleinvieh und von 100 cm bei Grossvieh) • Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. • Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt. • Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die zu verladenden Tiere sauber sind. • Es dürfen nur gefähigere Tiere verladen werden. • Es dürfen keine Tiere mit erkennbaren schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden • Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium bei der Schlachtung ist zu vermeiden. Das Management ist dementsprechend anzupassen
2.7.4	3.1.9	Die gewerbsmässigen Transporteure und Tierhalter, welche neben ihren eigenen auch Tiere anderer Tierhalter transportieren, müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Neu eingestellte Chauffeure haben die Anmeldebestätigung für den nächstmöglichen Kurs bei sich zu führen. Tierhalter, welche ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, wird die Ausbildung empfohlen.
2.8 QM-Richtlinie Bell AG, Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh vom 20.01.2022		
2.8.1	5.1 Tierschutz	Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen. Die Transportunternehmen sind von der Übernahme bis zur Entladung der Tiere an der Schlachthoframpe für die strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (Tierschutz-, Tierseuchenverordnung, Transportvorschriften) verantwortlich.
2.8.2	5.2 Transport	Der Transportweg und die Transportzeit sind so kurz wie möglich zu halten. Die Fahrzeit ab regionalem Sammelplatz beträgt höchstens 6 Stunden. Unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden. Die Schlachttiere dürfen nicht über Nacht auf den Lastwagen verweilen. Die gewerbsmässigen Transporteure müssen eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung für Viehhandels- und Tiertransportpersonal einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte mitführen. Bis zu einer nächsten, ordentlichen Aus- bzw. Fortbildung kann ein provisorischer Befähigungsnachweis bei der Ausbildungsstätte beantragt werden. Tiertransporteure haben den Befähigungsnachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Das Vorhandensein des Ausweises wird an der Annahmestelle im Schlachthof stichprobenweise durch eine verantwortliche Person kontrolliert. Bei der Viehanlieferung an der Pforte sind in jedem Fall folgende Angaben durch den Transporteur zu machen: Beladezeit, Transportunternehmen, Fahrzeugnummer, Aus- und Fortbildungsnachweis für Tiertransporte des Chauffeurs, Name des Chauffeurs. Liegt das neue Begleitdokument für Klautiere vor, so sind diese Angaben direkt auf dem Begleitdokument auszufüllen.

2 Privatrechtliche Grundlagen je nach Label (Fortsetzung):

2.9 Richtlinien Weide-Beef / Bio Weide-Beef vom 18.11.2022

2.9.1	5.2.11 Trächtigkeit beim Schlachten	Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen. Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.
2.9.2	5.2.14 Tiertransport	<p>Generell gilt: Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort. Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen. Für die Zwischenstallung von Weidemast-Tieren gelten die Vorgaben der IP-SUISSE bzw. Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein. Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.</p> <p>Für Produzenten gilt: Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden. Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein. Die Lieferberechtigung für Weide-Beef Tiere erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleiddokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der Zertifizierungsstelle zugestellten Vignetten.</p> <p>Für Transporteure gilt: Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis der SVV / Astag vorweisen können und beim Vermarkter / Händler gelistet sein. Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.</p>

2.10 Micarna SA Einkaufsbedingungen für Rinder, Pferde, Ziegen und Schweine. Gültig ab 01.11.2023

2.10.1	3.5 Schlachten von trächtigen Tieren	Schlachten von trächtigen Tieren: Die MICARNA SA lehnt das Schlachten von trächtigen Tieren entschieden ab. Für trächtig angelieferte Rinder, ohne eine Begründung der Notwendigkeit der Schlachtung mittels Tierarztzeugnis, wird gemäss Tarifblatt verfahren.
2.10.2	5. Transport	Die Transporteure garantieren die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen und privatrechtlichen Vorgaben vom Verladen bis zum Entladen der Tiere. Transporte sollen so kurz wie möglich gehalten werden, unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden. Die Anlieferung der Schlachttiere kann mittels Videokamera überwacht und aufgezeichnet werden.

2.11 Tierhaltungs-Richtlinien KAGfreiland 2025

2.11.1	4.1	Voraussetzungen für Transporte: Tiertransporte sind von fachkundigen Personen – wenn möglich vom Tierhalter selbst – und unter Vermeidung von Stress für die Tiere durchzuführen. Die Benutzung von elektrischen Viehtreibern und Schlagstöcken ist verboten.
2.11.2	4.2	Transport und Schlachtung trächtiger Tiere: Der Transport von Tieren im letzten Trächtigkeitstrimester ist nach Möglichkeit aufgrund der Stressbelastungen für das Tier zu vermeiden. Ein Verbringen der Tiere von der Alp oder dem Aufzuchtbetrieb auf den Heimatbetrieb sollte spätestens 14 Tage vor dem kalkulierten Geburtstermin erfolgen. Eine Schlachtung trächtiger Tiere unabhängig vom Trächtigkeitsstadium darf nur in begründeten (medizinischen) Notfällen erfolgen. Es ist darauf zu achten, in fraglichen Fällen eine Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen.
2.11.3	4.3	Schlachtier-Transporte: Die Transporte von KAGfreiland-Schlachtieren dürfen höchstens zwei Stunden dauern, gemessen ab dem vollzogenen Verladen des letzten Tieres auf dem ersten Betrieb bis zur Ankunft und Stillstand des Fahrzeuges auf dem Schlachtbetrieb. In begründeten Ausnahmefällen kann die KAGfreiland Geschäftsstelle eine Transportdauer von maximal drei Stunden bewilligen. Die Bewilligung ist vorgängig durch den Tierhalter unter Angabe von Gründen und des beabsichtigten Schlachtbetriebes mündlich oder schriftlich zu beantragen.

2.12 Richtlinien Lidl Terra Natura Schweine (01.07.2022)

2.12.1	8 A-L	<p>A: Alle für den Transport der Tiere erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleiddokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein. Labelvignetten für die Transportbegleiddokumente werden über die PROSUS bezogen.</p> <p>B: Zusatzvignette auf Begleiddokument: Auf dem Begleiddokument wird die LTN-Label-Vignette aufgeklebt.</p> <p>C: Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Den Tieren muss bis zum Verlad immer Wasser zur Verfügung stehen. Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerampe) vorhanden sein. Geeignet sind Verladevorrichtungen dann, wenn sie bei jeder Witterung trittsicher sind, den Tieren den Treibweg ohne Ausweichmöglichkeiten und ohne störende Einflüsse vorgeben und die seitlichen Abschränkungen entlang des Treibweges stabil, mindestens 80 cm hoch und möglichst blickdicht sind. Die Steigung entlang des Treibweges darf 30° nicht übersteigen. Die betrieblichen Verladevorrichtungen müssen ausser dem so konstruiert und positioniert sein, dass das Transportfahrzeug problemlos an diese heranfahren und einen möglichst übergangslosen Treibweg realisieren kann</p> <p>D: Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen der Tiere muss ruhig und möglichst ohne Zeitdruck erfolgen. Zum Treiben sind Treibretter, Plastikrohre, Klatschen oder ev. Besen zu verwenden. Elektrische Treibhilfen sind verboten</p> <p>E: Die Tiere dürfen nicht am Vorabend geladen werden</p> <p>F: Nicht gehfähige Tiere dürfen nicht verladen werden.</p> <p>G: Für den Transport der Schweine sind nur Chauffeure zugelassen, die eine Fahrerausbildung gemäss der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) erfolgreich absolviert haben. Die Transportfahrzeuglenker müssen den entsprechenden Sachkundeausweis beim Transport mit sich führen.</p> <p>H: Ausgenommen von dieser Pflicht sind zurzeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und keine gewerbsmässigen Tiertransporte durchführen.</p> <p>I: Der Transport von eigenen Tieren durch Produzenten selbst ist grundsätzlich erlaubt.</p> <p>J: Der Transport hat rasch und schonend zu erfolgen. Die maximale Gesamttransportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden (reine Fahrzeit 3 Stunden).</p> <p>K: Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.</p> <p>L: Die detaillierten Anforderungen an den Transport gemäss separatem Reglement "Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS" müssen eingehalten werden.</p>
--------	-------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Fachinput Schweiz:

3.1 Zusätzliche Kriterien Transportkontrollen Kontrolldienst STS in Übereinstimmung mit Labelinhabern

3.1.1		Entscheidung Sitzung vom 01.12.2010: Verletzungsgefahr an Inneneinrichtung, Abschlussgatter Präzisierung, Abschlussgatter bei sorgfältig angebundenen Tieren nicht zu beanstanden, Beleuchtung Präzisierung, Witterungsschutz Präzisierung, Weitergehende Anforderungen fahrzeugeigene Verladerampen und Seitenschutz, Keine Übergangsfristen für Querleisten auf Rampen, Präzisierung Seitenschutz und Übergänge Rampe-Fahrzeug, Regelung zur Verhinderung seitlichen Ausgleitens auf Laderampe, korrekte Messung Ladeflächen und Ladehöhen, Präzisierung Bodenzustand, Vorbereitung zu transportierende Tiere, Regelung Transportfähigkeit, Gestaltung Treibwege und zugelassene Treibmethoden, Präzisierung zum Anbinden von Tieren während Transporten, Detailregelung zu Mindestflächen pro Tier in Einzelabteilen und ganzen Ladeböden sowie Auslegung Abteihöhen, Auslegung Umgang mit zu grossen Ladeflächen, Fahrverhalten, Präzisierung Transportzeiten, Nachverfolgbarkeit und Dokumentation Tiertransport, Regelungen Kontrollen
3.1.2		Entscheidung Sitzung vom 09.11.2011: Anhang 4 TSchV und Beschriftungen „Tiertransport“ und Flächenmasse für alle Transporte, nicht nur für gewerbliche. Gehfähigkeit und Ausnahmen zum Transportverbot nicht gehfähiger Tiere präzisiert

3.1.3	Entscheide Sitzung vom 23.11.2012: Ventilation für Fahrzeuge mit mehr als zwei Transportebenen.
3.1.4	Entscheide Sitzung vom 16.12.2015: Anpassung an Fachinformation Transportfähigkeit, ungenügende Höhe wird als schwer beurteilt, Falsche Anschrift im Wiederholungfall eine Stufe schwerer beurteilt.
3.1.5	Entscheide Sitzung vom 01.11.2017 inkl. nachträgliche Entscheide: Gewerbsmäßigkeit wird angepasst, AG auch bei angebundenen Tieren, EU-Belüftungsangaben für 3-stöcker übernommen, Bereiche mit schrägen Böden, Rinnen tiefer als 2 cm und Bereiche mit ungenügender Höhe werden nicht zur Fläche gezählt. Böden >10° und Bereiche mit geringer Höhe müssen abgesperrt werden. Anpassung Stufen 25cm, Transportverzögerung mit schwer beurteilt, Definition Höhe AG, Diverse redaktionelle Anpassungen.
3.1.6	Entscheide Sitzung vom 04.12.2018: Schwere BA wenn Umladeplätze und 3-stöckige Fahrzeuge nicht gemeldet werden.
3.1.7	Entscheide Sitzung vom 27.11.2019: zusätzliche leichte BA für Einstreu, sehr schwere BA für groben Umgang, Definition Fahrzeit RL 4.3 angepasst, Definition Sanktionen und Massnahmen bei Mängel an Fahrzeugen und Problemen mit Transportfirmen betreffend Transportqualität.
3.1.8	Entscheide Sitzung vom 08.12.2020: Art 3.15: es wurde beschlossen, dass im 2021 für Mastschweine von 90-125kg mit einer Mindestfläche von 0.48 m2 gerechnet werden soll. Art.4.6: Übernachtungen und Aufenthalt von mehr als 4h im Transportfahrzeug unter Transportbedingungen wird mit einer sehr schweren Beanstandung geahndet.
3.1.9	Entscheide Sitzung vom 01.12.2021: Es wurde beschlossen, dass für Mastschweine von 90-125kg weiterhin mit einer Mindestfläche von 0.48m2 gerechnet werden soll. Die Durchschnittsgewichte der Schlachtschweine werden periodisch überprüft und dieser Artikel wenn nötig angepasst.
3.1.10	Entscheide Sitzung vom 11.03.2025: Regelung STS bei den Seitentüren – Klärung und Anpassungen. Innenriegel zur Sicherung der Seitentüren. Bewertung: Wenn die Innenriegel geschlossen sind, wird dies akzeptiert. / Wenn sie nicht geschlossen sind, stellt dies eine schwere Beanstandung dar.

3.2 Fachinformation BLV: Anforderungen an Personen, die Tiere transportieren. August 2016

3.3 Leitfaden BLV: Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachtieren. August 2022

3.4 Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung: Proviande 01.02.2022

3.5 Fachinformation BLV: Rechtsvorschriften zu Fahrzeit, Fahrunterbruch und Transportdauer bei Nutztiertransporten. Mai 2018

3.6 Fachinformation BLV: Technische Weisung über den Tierschutz bei Rindern – Tierschutz-Kontrollhandbuch. Oktober 2021

4 Ausländische Gesetzgebungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

4.1.1	Anh. I Kap. I Abs. 2	<p>2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:</p> <p>a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.</p> <p>b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.</p> <p>c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.</p> <p>d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.</p> <p>e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel, weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.</p> <p>f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.</p> <p>g) Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).</p>
4.1.2	Anh. I Kap. I Abs. 3	<p>3. In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:</p> <p>a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p> <p>b) Sie werden für die Zwecke der Richtlinie 86/609/EWG des Rates (1) befördert, soweit die Krankheit bzw. die Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm steht.</p> <p>c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.</p> <p>d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.</p>
4.1.3	Anh. I Kap. VI Abs. 3	<p>3. Belüftung von Straßentransportmitteln und Temperaturüberwachung</p> <p>3.1. Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.</p> <p>3.2. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalaufluftrate von 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.</p>

5 Labelvorschriften Ausland

6 Fachinput Ausland

6.1 TVT 1994

6.2 bsi

Anhang 2: Vermessung und technische Anforderungen von Tiertransport-Fahrzeugen

Inhaltsverzeichnis:

1	Vermessung.....	1
1.1	Bruttofläche.....	1
1.1.1	Bruttolänge:.....	2
1.1.2	Bruttobreite:.....	2
1.2	Fixe Abzüge.....	2
1.3	Variable Abzüge.....	5
1.4	Innenhöhe.....	6
1.5	Aussenhöhe.....	6
1.6	Seitenwandhöhe.....	6
1.7	Wannenhöhe.....	6
2	Sicherung der Zugänge.....	6
2.1	Fahrzeugöffnungen.....	6
2.2	Rampen.....	7
3	Belüftung.....	7
3.1	Fahrzeuge mit passiver Belüftung.....	7
3.2	Fahrzeuge mit aktiver Belüftung.....	7
3.3	Zwangselüftete Fahrzeuge.....	7
4	Verletzungsgefahren.....	8
4.1	Spaltenweiten bei Abflussöffnungen.....	8
4.2	Spalten zwischen beweglichen Ladeböden.....	8
4.3	Allgemeine Verletzungsgefahren.....	8
5	Fahrzeugbeschriftungen.....	9
6	Wichtigste Masse eines Transportfahrzeugs.....	9

Dieses Dokument ist integraler Bestandteil der Richtlinie: „Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“ in der aktuell gültigen Version. Neben den gesetzlichen Massen werden bei den technischen Anforderungen auch Erkenntnisse aus wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten in kontrollierbare Anweisungen umgesetzt. Zudem wird versucht neuen Entwicklungen beim Fahrzeugbau zu folgen, positive Auswirkungen auf die Tiere zu fördern und negative zu verhindern. Teilweise werden daher Masse festgelegt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, oder dort nicht definiert sind. Die Grundlage für den STS ist immer die geringstmögliche Beeinträchtigung der Tiere.

1 Vermessung

Jeder Ladeboden wird separat vermessen. Sofern im Fahrzeug Stufen höher als 25 cm vorhanden sind, werden die Abteile vor und hinter der Stufe als getrennte Ladeböden betrachtet.

Die Vermessung ist für 3-stöckige Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Zwangslüftung obligatorisch.

1.1 Bruttofläche

Grundsätzlich werden lichte Masse erfasst, um die begehbbare Fläche zu bestimmen. Gemessen wird auf Höhe von 5 cm vom Boden.

1.1.1 Bruttolänge:

definiert als Strecke zwischen der inneren Kante des hinteren Abschlussgatter und der vorderen Wand des Transportfahrzeuges, sofern neben dem Abschlussgatter noch nutzbarer Raum für die Tiere vorhanden ist, wird von der hinteren Wand zur vorderen Wand gemessen. Als minimaler nutzbarer Raum wird eine Breite von 33 cm neben dem Abschlussgatter angesehen.

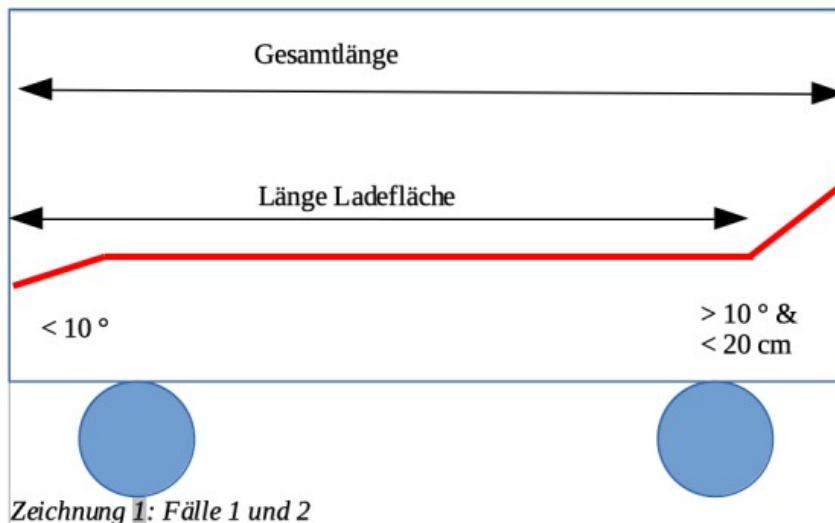
1.1.2 Bruttobreite:

definiert als Strecke zwischen den Längswänden des Transportfahrzeuges.

1.2 **Fixe Abzüge**

Fixe Abzüge werden entsprechend in der Fahrzeugplanskizze eingezeichnet und von der Bruttofläche abgezogen.

- **Abgeschrägte Ecken, Rundungen etc.** werden als fixe Abzüge aufgeführt. Dies dient der besseren Nachverfolgung des Rechenweges.
- **Abschlussgatter hinten:** Bei Fahrzeugen mit Abschlussgattern, die nicht über die gesamte Fahrzeugbreite gehen und in den Laderaum hineinreichen, kann die Bruttolänge ab der Fahrzeugrückwand gemessen werden. Das Abschlussgatter wird in diesem Fall als fixer Abzug berechnet, sofern seitlich neben dem Abschlussgatter noch nutzbarer Raum für die Tiere verbleibt. Als minimale nutzbare Breite werden 33 cm angesehen.
- **Abschlussgatter / Rampen seitlich:** In den Laderaum hineinragende Abschlussgatter und Rampen werden von der Bruttofläche abgezogen.
- **Radkasten:** Radkasten die > 2 cm über das Bodenniveau ragen, werden von der Bruttofläche abgezogen. Diese müssen nicht abgesperrt werden.
- **Fix eingebaute Trenngatter:**
 - Trenngatter die fix eingebaut sind wie z.B. Schiebegatter oder Gatter, die für die Funktion von Schleppböden benötigt werden und immer in den Fahrzeugen verbleiben, werden von der Bruttofläche abgezogen.
 - Sofern die fix eingebauten Trenngatter an der Stirnseite gelagert werden können, muss auch gemessen werden, ob diese die begehbare Fläche verkleinern oder ob sie z.B. oberhalb eines Sockels gelagert werden können.
 - Die Breite der Trenngatter wird unten gemessen, da immer die Beeinträchtigung der begehbaren Fläche entscheidend ist. Zusätzlich wird die Höhe der Trenngatter erfasst.
- **Sockel und Seitenleisten:** Sockel und Seitenleisten werden generell von der Bruttofläche abgezogen. Eine Ausnahme bilden Steckleisten für Trenngitter die dann nicht von der lichten Breite abgezogen werden, wenn diese unterhalb mindestens einen lichten Freiraum von 5 cm aufweisen.
- **Schräge Flächen, erhöhte bzw. vertiefte Flächen die mehr als 2cm tiefer liegen als das Grundniveau sowie Stufen** im Fahrzeug werden von der Bruttofläche abgezogen:



Fall 1

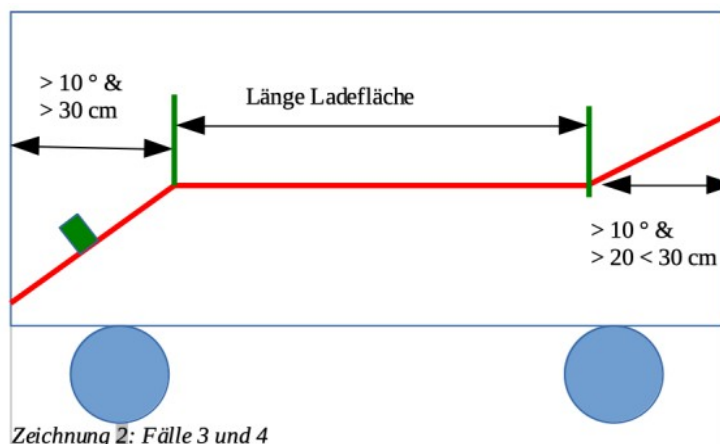
Die schräge Fläche liegt am Ende des Ladebodens und ist weniger steil als 10° unabhängig von der Breite und der Richtung der Schräge.

→ **Die schräge Fläche zählt uneingeschränkt zur Ladefläche.**

Fall 2

Die schräge Fläche liegt am Ende des Ladebodens, ist steiler als 10° und maximal 20 cm lang, unabhängig von der Richtung der Schräge.

→ **Die schräge Fläche zählt nicht zur Ladefläche muss aber nicht abgesperrt werden.**



Fall 3

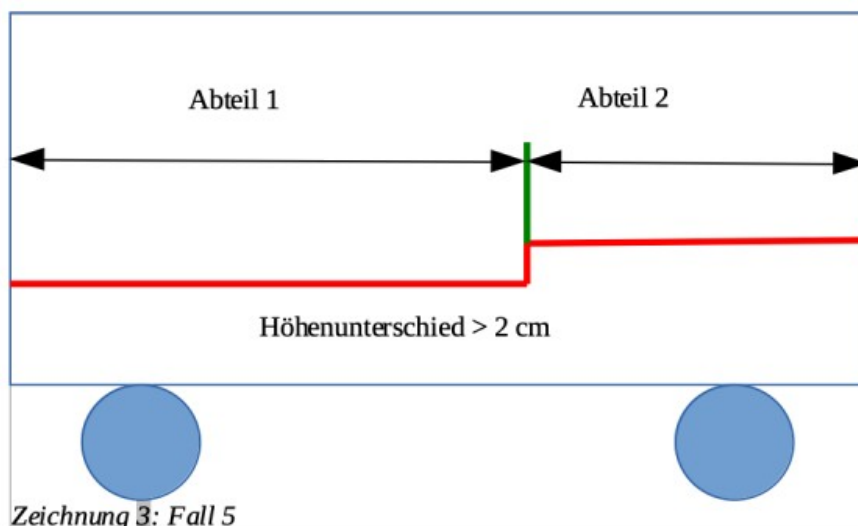
Die schräge Fläche liegt am Ende des Ladebodens und ist steiler als 10° und länger als 30 cm.

→ **Die schräge Fläche zählt nicht zur Ladefläche, muss abgesperrt werden und sofern Tiere darüber getrieben werden, muss eine Trittleiste vorhanden sein.**

Fall 4

Die schräge Fläche liegt am Ende des Ladebodens und ist steiler als 10° und zwischen 20 cm und 30 cm lang.

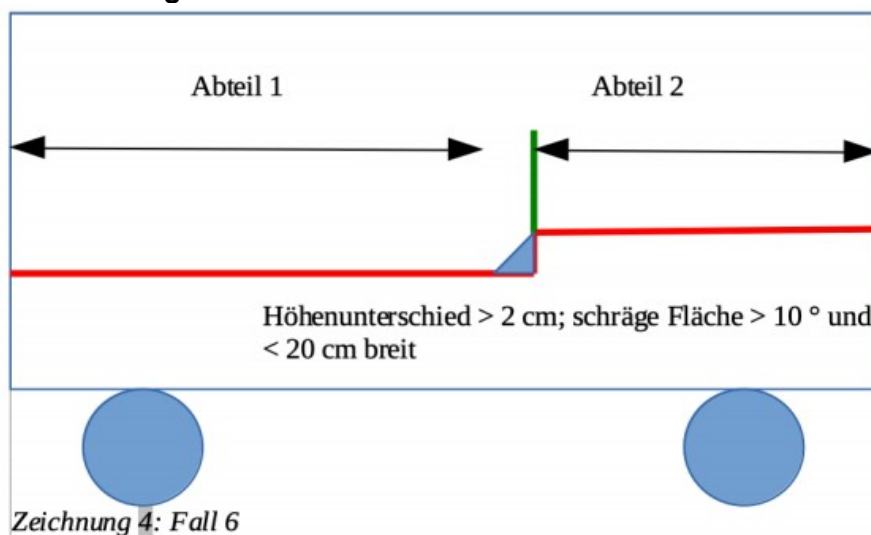
→ **Die schräge Fläche zählt nicht zur Ladefläche und muss abgesperrt werden.**



Fall 5

Die Ladefläche weist eine Stufe von > 2 cm auf. Die Lage der Stufe ist nicht entscheidend.

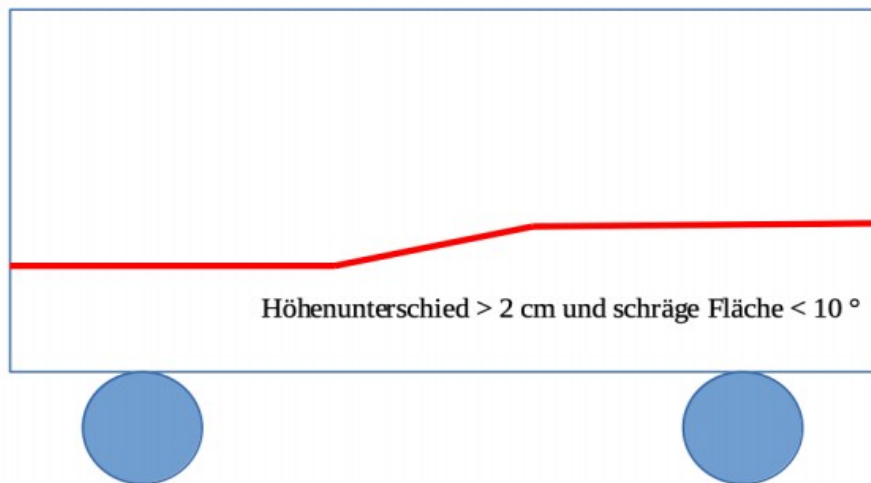
→ **Stufen / Höhenunterschiede von mehr als 2 cm trennen die Ladefläche jeweils in verschiedene Abteile. Diese müssen durch ein Trenngatter bei der Stufe in unterschiedliche Abteile getrennt werden.**



Fall 6

Die Ladefläche weist einen Höhenunterschied von > 2 cm auf. Die Stufe ist nicht am Ende des Fahrzeugs. Die Stufe ist durch eine schräge Fläche steiler als 10 ° gebrochen. Die Breite der schrägen Fläche beträgt weniger als 20 cm.

→ **Stufen / Höhenunterschiede von mehr als 2 cm trennen die Ladefläche jeweils in verschiedene Abteile. Diese müssen durch ein Trenngatter bei der Stufe in unterschiedliche Abteile getrennt werden. Im Abteil 1 wird nur die Länge bis zur Schräge angerechnet.**

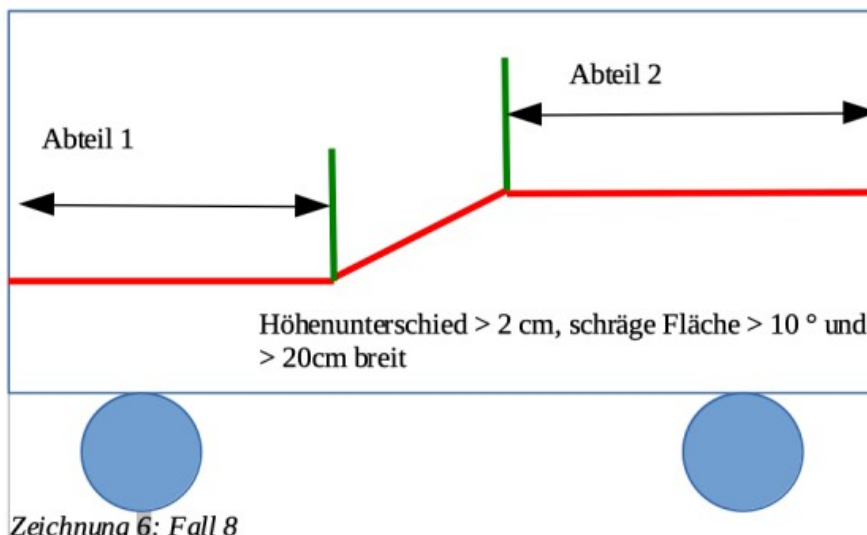


Zeichnung 5: Fall 7

Fall 7

Die schräge Fläche ist weniger steil als 10° unabhängig von der Länge und der Richtung der Schräge.

→ Die schräge Fläche zählt uneingeschränkt zur Ladefläche.



Zeichnung 6: Fall 8

Fall 8

Die Ladefläche weist eine schräge Fläche auf die $> 10^\circ$ geneigt ist und $> 20\text{cm}$ lang ist. Die Lage der schrägen Fläche ist nicht entscheidend.

→ Höhenunterschiede von mehr als 2 cm trennen die Ladefläche jeweils in verschiedene Abteile wenn sie durch schräge Flächen mit mehr als 10° Neigung getrennt werden. Ist die schräge Fläche mehr als 20 cm lang so muss sie beidseits mit Trenngatter abgesperrt werden und dient nicht als Ladefläche

1.3 Variable Abzüge

Die variablen Abzüge sind entscheidend für die Berechnung der Abteillflächen, jedoch nicht für die Berechnung der Bruttofläche des Ladebodens.

- Bereiche, die je nach Tierart eine zu geringe Innenhöhe aufweisen, müssen abgesperrt werden. Daher können die berechneten Flächen je nach Tierkategorie variieren.
- Trenngatter die nicht fix eingebaut sind werden als variable Abzüge erfasst. Sofern die

Trenngatter an der Stirnseite gelagert werden können, muss auch gemessen werden, ob diese die begehbare Fläche verkleinern oder ob sie z.B. oberhalb eines Sockels gelagert werden können. Gleiches gilt für die Lagerung an der Decke. Die Breite der Trenngatter wird unten gemessen, da immer die Beeinträchtigung der begehbaren Fläche entscheidend ist. Zusätzlich wird die Höhe der Trenngatter erfasst.

1.4 Innenhöhe

Als Innenhöhe wird die lichte Höhe zwischen dem Fahrzeugboden und der Decke des Ladebodens verstanden. Gemessen wird immer an der Unterseite von allfälligen Leisten, Lampen oder Verstrebungselementen. An der Decke gelagerte Trenngatter können die Innenhöhe beeinträchtigen. Flächen mit unzureichender Innenhöhe müssen abgesperrt werden.

1.5 Aussenhöhe

Die Aussenhöhe wird in Transportstellung, mit entsprechend eingestellten Innenabteilen und dem richtig positionierten Dach an den 4 Fahrzeugecken gemessen. Die Aussenhöhe darf 4.00 m nicht überschreiten. Die Reifengrößen und die Stellung der Luftfederung werden erfasst. Bei Zweifeln wird eine Vermessung in einer MFK zu Lasten des Fahrzeughalters veranlasst, bei der von den Sachverständigen die korrekte Stellung der Federung und die Eckhöhen in der Ebene bestimmt werden. Der STS überprüft vorher die korrekte Einstellung der Innenhöhen.

1.6 Seitenwandhöhe

In allen Transportstellungen der Ladeböden wird die Seitenwandhöhe von der untersten Öffnung bis zum entsprechenden Ladeboden gemessen. Sofern zum Erreichen der Minimalhöhen eine Teilschliessung der Zuluftklappen notwendig ist, muss diese erfasst werden.

1.7 Wannenhöhe

Die Höhe der Bodenwannen wird erfasst. Sofern zwischen Aussenwand und beweglichem Ladeboden Spalten bestehen, dient die Wanne als Verletzungsschutz, da ein Übersteigen erschwert wird. Die Bodenwanne muss nicht geschlossen sein, sondern kann auch mit Gittern umschlossen werden. Um Verletzungsgefahren zwischen beweglichem Ladeboden und feststehender Aussenwand auszuschliessen, müssen die fixen seitlichen Begrenzungen des beweglichen Ladebodens („Wannenrand“) mindestens 40 cm, besser 60 cm Höhe aufweisen. Zudem sind die tieferen Bereiche z.B. an den Seilzügen und Verriegelungen möglichst schmal zu halten und soweit als möglich abzudecken. Beträgt die Wannenhöhe weniger als 40cm darf der Spalt zwischen Aussenwand und beweglichem Ladeboden rundum max. 18 mm betragen. Vgl. Punkt [Verletzungsgefahren](#)

2 Sicherung der Zugänge

2.1 Fahrzeugöffnungen

Jede Fahrzeugöffnung muss - egal ob sie mit einer Rampe ausgestattet ist oder nur als Servicetür genutzt wird - mit einem Abschlussgatter gesichert werden. Vorgelagerte Rampen z.B. Durchladerampen in der Front von Anhängern werden als doppelte Sicherung angesehen, sofern sie unabhängig von der eigentlich Tür geöffnet werden müssen. Ist ein Abschlussgatter nicht möglich bzw. nicht gewünscht, kann als Alternative die Tür unbrauchbar gemacht werden durch Verschrauben, Verschweissen oder Vernieten. Ein Verschluss mit Riegeln oder Vorhängeschlossern aussen genügt nicht – ausser die Riegel sind durch Verschrauben, Vernieten

oder Verschweissen unbrauchbar gemacht. Akzeptiert wird nur ein von innen geschlossener Riegel oder ein von innen geschlossenes Vorhängeschloss. Ist aus technischen Gründen weder ein Abschlussgatter noch ein dauerhafter Verschluss möglich, da die Tür benötigt wird, kann eine Ausnahmegewilligung für den Verschluss mit einem Schloss beantragt werden. Die hierfür nötigen Abklärungen werden vom STS in Rechnung gestellt.

2.2 Rampen

Alle Fahrzeuge müssen über mindestens eine fahrzeugeigene Verladerampe für einen allfälligen Notentlad verfügen. Ausgenommen davon sind Transportzüge, in denen mittels Verbindungsrampe Tiere vom Zugfahrzeug in den Anhänger getrieben werden können. In diesem Falle muss mindestens eine Verladerampe pro Transportzug vorhanden sein. Ebenfalls keine Rampe mit Seitenschutz benötigen Fahrzeuge die bis zum Bodenniveau abgesenkt werden können.

- Alle Rampen müssen auf der gesamten Länge mit Seitenschutzwänden ausgestattet sein.
- Seitenschutzwände müssen eine Mindesthöhe von 100 cm für Grossvieh bzw. 80 cm für Kleinvieh aufweisen.
- Die Seitenschutzwände müssen bündig an die Aussenwand des Lastwagens anschliessen, so dass Verletzungsgefahren ausgeschlossen werden können. Lücken die durch die unterschiedliche Neigung der Rampe im Vergleich zum Fahrzeug entstehen, müssen z.B. durch die Türen abgedeckt werden können.
- Zwischen Seitenschutzwänden und Rampe muss sichergestellt sein, dass die Tiere nicht mit den Füßen durchrutschen können. Dies wird entweder dadurch erreicht, dass die Seitenschutzwände bis auf Fesselgelenkshöhe der Tiere reichen, oder dass am Rampenboden eine Ausgleitschutz z.B. in Form einer Leiste angebracht ist.
- Falls die Ladefläche maximal 50 cm über dem Boden liegt und die transportierten Tiere bei Ladevorgängen immer geführt werden, kann auf eine Seitenschutzvorrichtung verzichtet werden.
- Ab einer Rampenneigung von 10° müssen die Rampen mit Trittleisten ausgestattet sein.
- Am Boden dürfen keine Löcher, z.B. durch eine schmale Durchtreiberampe an einem breiteren Zugfahrzeug, sein in die Tiere reintreten könnten.

3 Belüftung

3.1 Fahrzeuge mit passiver Belüftung

Für alle Ladeböden müssen Belüftungsklappen vorhanden sein. Je nach Beladung und Tierkategorie kann ein Teil der vorhandenen Klappen aber nicht genutzt werden, wenn gleichzeitig die Mindestvorgaben bezüglich der geschlossenen Seitenwände eingehalten werden müssen.

3.2 Fahrzeuge mit aktiver Belüftung

Eine zusätzliche aktive Belüftung mit Ventilatoren ist bei ein- und zweistöckigen Fahrzeugen freiwillig, wird aber ausdrücklich empfohlen. Dreistöckige Fahrzeuge müssen eine aktive Belüftung für alle drei Böden aufweisen, so dass mindestens eine Luftrate von 60 m³/h/KN (entspricht ca 60 m³/h/100kg Tiergewicht) erreicht wird. Als durchschnittlicher statischer Gegendruck wird 5.0 bis 7.5 mm Wassersäule angenommen. Erfasst werden müssen die Anzahl, der Typ und die Luftleistung der Ventilatoren sowie ihre Anordnung für verschiedene Transportstellungen der Ladeböden. Werden diese Leistungen nicht erreicht, wirkt sich dies nicht auf die maximale Ladekapazität aus, da die aktive Belüftung zusätzlich zur passiven mittels Luftklappen funktioniert.

3.3 Zwangsbelüftete Fahrzeuge

Unter zwangsbelüfteten Fahrzeugen werden Fahrzeuge verstanden bei denen die Belüftung im Normalfall nur über Ventilatoren und nicht über Öffnungen in der Seitenwand sichergestellt wird. Zwangsbelüftete Fahrzeuge stellen eine hohe Anforderung an die Ausfallsicherheit der Technik. Da in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung diese Fahrzeugtechnik bisher nicht geregelt ist, definiert der Schweizer Tierschutz STS für den Labeltiertransport folgende Vorgaben:

- Es muss mindestens eine Lüfrate gemäss EU-Richtlinie, von 60 m³/h/KN (entspricht ca 60 m³/h/100 kg Tiergewicht), auf der Druckseite bei einem durchschnittlichen statischen Gegendruck von 5.0 bis 7.5 mm Wassersäule erreicht werden. Empfohlen wird jedoch die Ventilation auf das Doppelte der EU-Richtlinie also 120 m³/h/KN (entspricht ca 120 m³/h/100 kg Tiergewicht)
- Mindestens die einfache Lüfrate von 60 m³/h/KN muss auf der Saugseite erreicht werden.
- Diese Lüfraten sind tierzahlrelevant bei der Berechnung der maximalen Ladedichte.
- Die Ventilatoren müssen über mindestens 4 h Laufreserve unabhängig vom Lastwagenmotor verfügen.
- Unabhängig davon ob das Fahrzeug steht oder fährt muss die Innentemperatur sich in einem Bereich von 5°C bis 30°C bewegen. Toleranz +/- 5°C.
- Es ist ein Alarmsystem auf mindestens 2 redundante Meldestellen nachzuweisen.
- Wir empfehlen, dass jedes Abteil von aussen zugänglich ist und so eine gewisse passive Notbelüftung gewährleistet ist. Belüftungsklappen müssen so konstruiert sein, dass Tiere nicht herausfallen können, oder Körperteile einklemmen können.
- Für den Fall eines Stromausfalls im Bordnetz, muss die Möglichkeit der Einspeisung via Notstromaggregat oder Ortsnetz bestehen.

4 Verletzungsgefahren

4.1 Spaltenweiten bei Abflussöffnungen

Alle Öffnungen im Ladeboden dürfen die maximale Spaltenweite gemäss der TSchV für die einzelnen Tierkategorien keinesfalls überschreiten:

Maximal zulässige Spaltenweiten nach Tierkategorie gemäss TSchV	
Ferkel bis 25 kg	11 mm
Schweine 25 kg – 110 kg	18 mm
Sauen / Eber	22 mm
Rinder bis 200 kg	30 mm
Rinder ab 200 kg	35 mm
Mastlämmer 30 kg – 45 kg	20 mm

4.2 Spalten zwischen beweglichen Ladeböden

Spalten zwischen beweglichen Ladeböden und feststehender Fahrzeugaussenwand dürfen die maximale Spaltenweite gemäss der TSchV für die einzelnen Tierkategorien keinesfalls überschreiten, oder müssen ausserhalb des für die Tiere erreichbaren Bereichs liegen.

4.3 Allgemeine Verletzungsgefahren

Scharfkantige Stellen, vorstehende Riegel oder Befestigungselemente dürfen keinesfalls zu Verletzungen der Tiere führen. Hier ist eine Beurteilung im Einzelfall durchzuführen. Dies gilt auch für den Treibweg über die Fahrzeugrampen.

5 Fahrzeugbeschriftungen

- Alle Transportfahrzeuge müssen die Aufschrift „Lebende Tiere“, „Tiertransport“ oder sinngemäss in einer Landessprache aufweisen. Diese Aufschrift ist bei Zugfahrzeugen vorne und hinten und bei Anhängern hinten anzubringen.
- An allen Transportfahrzeugen muss die tatsächliche Grösse der einzelnen Ladebodenflächen in m² angeschrieben sein.
- Die Beschriftungen müssen gut lesbar sein.
- Die Beschriftungen müssen an einer gut sichtbaren Stelle angebracht und auch bei geöffneten Türen lesbar sein.

6 Wichtigste Masse eines Transportfahrzeugs

Der Kontrolldienst STS bietet an Tiertransportfahrzeuge kostenpflichtig zu vermessen. Dabei wird eine Planskizze angefertigt. Diese enthält die informative Masse (blau), die fixen Abzüge (grün) und die Höhenabzüge (rot). Anhand der Planskizze werden die Fahrzeugflächen berechnet. Eine Vermessungspflicht besteht derzeit nur für 3-stöckige und zwangsbelüftete Fahrzeuge. Alle anderen Fahrzeuge können auch selbst vermessen werden, wobei wir empfehlen, sich an der untenstehenden Skizze zu orientieren um alle wichtigen Masse zu erfassen und die Abzüge, wie beschrieben, zu berücksichtigen.

